

# Hütten, Buden und Bauwagen

Eine Arbeitshilfe mit Rechtsgutachten



Herausgeber:  
AG Kreisjugendreferate beim Landkreistag Baden-Württemberg, Juli 2012

# Hütten, Buden und Bauwagen

## Eine Arbeitshilfe mit Rechtsgutachten

### Redaktion

Kreisjugendreferat Biberach, Gertraud Koch  
Kreisjugendreferat Calw, Wolfgang Borkenstein  
Kreisjugendreferat Reutlingen, Jürgen Jünger  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Ruth André

### Kooperation und Dank

Teile dieser Arbeitshilfe entstanden in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring. Der Auftrag für die Erstellung des hier angefügten Rechtsgutachtens wurde gemeinschaftlich veranlasst. Die Arbeitsgruppe dankt dem Bayerischen Landesjugendring und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Dezernat Jugend für die fachliche Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Arbeitshilfe. Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. B.M. Behnke für die Erstellung des Rechtsgutachtens. Ein weiterer Dank geht an alle fachlichen Stellen, die ihre Einschätzung zu „Hütten/Buden/Bauwagen als Jugendtreffpunkt“ für die Arbeitshilfe zusammengestellt haben.

[www.kommja.jimdo.com](http://www.kommja.jimdo.com)



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Buden – ein Vorwort zur landesweiten Budenbroschüre</b>	<b>03</b>
<b>Einleitung</b>	<b>04</b>
<b>Jugendbuden im Landkreis Biberach</b>	<b>06</b>
<b>Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“</b>	<b>10</b>
<b>Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit</b>	<b>18</b>
• Bauwagen sind Privatsache oder?	19
• „Ja und Nein – und beides aus vollster Überzeugung“	21
• Eine Lobby für Bauwagen – Verein der Freunde der Bauwagen	22
• Soviel Eigenständigkeit wie möglich – soviel Kontrolle wie nötig	24
• Bauwagenkonzeption und Weiterentwicklung der Offenen Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen	27
<b>Buden aus Sicht von Gemeindevertretern</b>	<b>30</b>
<b>Fachliche Stellungnahmen</b>	
• Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.	32
• Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt Baden-Württemberg	34
• Aktion Jugendschutz e.V.	36
<b>Buden und Kultur – ein Ausstellungsprojekt im Museum Villa Rot</b>	<b>37</b>
<b>Fazit</b>	<b>39</b>
<b>Literaturliste</b>	<b>40</b>
<b>Anhang</b>	
• Einschätzung der Landespolizeidirektion, Regierungspräsidium Tübingen zu Rechts- und Versicherungsfragen	42
• Einschätzung der obersten Baurechtsbehörde, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	44
• Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	46
• Einschätzung des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.	47
• Stellungnahme des Kreisbrandmeisters Landkreis Calw zum Brandschutz im Bauwagen	48
• Duldung von Bauwagen im Landkreis Reutlingen	49
• Muster für NUTZUNGSVEREINBARUNG (mit drei Anlagen) im Landkreis Biberach	50
<b>Impressum</b>	<b>57</b>



*„Euer Bauwagen ist nicht genehmigt!  
Der steht ja im Landschaftsschutzgebiet!  
Was passiert, wenn einmal Feuer ausbricht?  
Außerdem gibt es hier eh nur wilde Partys!  
Wer achtet auf den Jugendschutz?  
Das Ganze muss weg!  
Demnächst gibt es die Abbruchverfügung!“*

*„Wieso denken Sie so negativ über Bauwägen?  
Das sind doch alles Vorurteile!  
Überzeugen Sie sich doch selbst!  
Dann hätten Sie bestimmt mehr Verständnis!  
Wir können das schon selbst regeln und  
verantworten!  
Nicht alles muss durch die Gemeinde oder  
Erwachsene gesteuert werden!  
Jugend braucht auch Freiräume!“*

KOMM;A – „Hütten, Buden, Bauwagen –  
Eine Arbeitshilfe“, Stuttgart 1998



## **Buden – ein Vorwort zur landesweiten Budenbroschüre**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Hütten, Buden und Bauwagen als selbstorganisierte Treffpunkte von Jugendlichen sind im süddeutschen Raum nicht mehr wegzudenken. Mittlerweile wird von einer „Buden-Kultur“ gesprochen. Kultur bedeutet auch, dass Orientierungen gegeben werden, die das Wahrnehmen, Denken und Handeln aller Gruppenmitglieder beeinflussen. Jugendliche und junge Erwachsene suchen sich ihren Platz: eine verlassene Scheune, ein ausrangierter Bauwagen oder eine ungenutzte Garage gestalten diese mit eigenen Mitteln und nutzen sie, um sich mit Gleichaltrigen zu treffen. Sie schaffen sich einen sozialen Raum, in dem es Regeln gibt und Erwachsene keinen Einfluss haben.

Je nach Standpunkt und Sichtweise des Betrachters oder der Betrachterin bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung und den Betrieb der Hütten, Buden und Bauwagen. In dieser Broschüre werden die unterschiedlichen Wege aufgezeigt, wie Kommunen und Landkreise mit der Bauwagenszene umgehen können. Dabei gilt es die ordnungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wie pädagogische und bildungspolitische Aspekte im Blick zu haben. Die Broschüre möchte grundlegend informieren und zu einer sachlich geführten Auseinandersetzung zwischen Verantwortlichen in Verwaltung oder Politik und Verantwortlichen in den Buden und Bauwagen anregen.

Bereits im Jahr 1998 hat die Arbeitsgemeinschaft der KreisjugendreferentInnen in Baden-Württemberg die Broschüre „Hütten, Buden, Bauwagen“ erarbeitet. Vierzehn Jahre später ist das Thema immer noch aktuell und die Beratung und Begleitung von selbstorganisierten Treffs oder Jugendinitiativen gehört zum Aufgabenfeld der Kreisjugendreferate. Angesichts der Herausforderungen durch den demografischen Wandel gilt es, die Chancen und die Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit insbesondere im ländlichen Raum zu überprüfen und die Selbstorganisation zu stärken.

Ganz herzlich bedanke ich mich bei dem Redaktionsteam für die intensive Arbeit. Möge die Broschüre neue Denkanstöße geben und zu einem konstruktiven Dialog beitragen.

Christa Heilemann  
Dezernentin für Jugend und Soziales  
Landkreistag Baden-Württemberg

# Einleitung

## Hütten, Buden, Bauwagen – Eine Annäherung an ein komplexes Thema

Unter Hütten/Buden/Bauwagen<sup>1</sup> verstehen sich im süddeutschen ländlichen Raum Cliquentreffs für junge Menschen, die durch ihre Eigeninitiative vor Ort aufgebaut und verwaltet werden, um dort die Freizeit gemeinsam zu verbringen. Es gibt wenig gesicherte Erkenntnisse und widersprüchliche Einschätzungen. Für die Einen sind es bedarfsgerechte, selbstorganisierte Jugendinitiativen, die Jugendliche in ihren Selbstverwaltungsbestrebungen unterstützen, für Andere sind es „illegale“ Jugendtreffs, die weder den baurechtlichen noch feuerpolizeilichen Vorgaben entsprechen und in denen es den Jugendlichen oft schwer fällt, das Jugendschutzgesetz einzuhalten. Empirische Daten liegen bislang nicht vor. Bürgermeister/innen und kommunale Jugendreferent/innen tun sich schwer im Umgang mit dem Phänomen der Hütten, Buden und Bauwagen.

1998 veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugend- und Stadtjugendreferate die Broschüre „Hütten, Buden, Bauwagen – eine Arbeitshilfe“<sup>2</sup>, in der neben einem Rechtsgutachten das Phänomen Buden aus Sicht der Jugendarbeit problematisiert wird. Dabei wurde festgestellt, dass die Kreisjugendreferate auch für die Beratung und Begleitung von selbstorganisierten Treffs und Jugendinitiativen im Freizeitbereich zuständig sind, aber nur mit einem Bruchteil der bestehenden Buden in Kontakt steht. Die Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugend- und Stadtjugendreferate hielt es „für sinnvoll und wichtig, im Rahmen unseres Aufgabenbereichs (Unterstützung der Jugendlichen, Vorbeugung von Überforderungssituationen der Jugendlichen, Beratung der Gemeinden) über Standorte und Anzahl der privaten Treffpunkte informiert zu sein.“<sup>3</sup> Außerdem war es ein Ziel dieser Broschüre, die Jugendlichen aber vor allem die Gemeinden über die Möglichkeit zu informieren, eine fachliche Beratung durch die Jugendreferent/innen in Anspruch zu nehmen.

Nach mehr als zehn Jahren hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugend- und Stadtjugendreferent/innen entschlossen, diese Broschüre gemeinsam mit dem Bayerischen Jugendring<sup>4</sup> zu

aktualisieren. Für Baden-Württemberg wird hiermit eine Handreichung für Gemeindevertreter, für Ansprechpartner in den Verwaltungen, für Fachkräfte und für Bauwagen-Initiativen vorgelegt.

Neben dem aktualisierten Rechtsgutachten werden Einschätzungen und Stellungnahmen von Seiten der Offenen Jugendarbeit sowie beteiligter Stellen wie z.B. der Polizei und der Aktion Jugendschutz einbezogen und die Ergebnisse des Forschungsprojekts Jugendbuden im Landkreis Biberach mit verwendet.<sup>5</sup>

## Hütten, Buden, Bauwagen – Räume, die es eigentlich nicht geben darf

„Als Szene, Kultur, Phänomen werden sie manchmal beschrieben – die Jugendgruppen, die Cliques, die Szenen der jungen Menschen, die es zu „ihrem eigenen kleinen Dach über dem Kopf“ gebracht haben – zu einem Bauwagen, einer Bauhütte, einer Bude – oftmals verborgen, nur wenigen bekannt, irgendwo am Waldrand oder auf einem abgelegenen, ungenutzten Privatgrundstück. Wären Bauwagen, Hütten oder Buden genehmigungsfähig, böten diese „Minieinrichtungen“ gute Ausgangslagen für Jugendtreffs. Denn sie geben Raum für eine in der Jugendarbeit gewünschte eigenständige Verantwortungsübernahme. Ebenso wie die größeren Jugendtreffs sind sie selbstverwaltet und selbstorganisiert und geben Gelegenheit für die Bildung einer guten Gruppenidentität.“<sup>6</sup>

## Worin besteht der Unterschied zwischen Hütten/Buden/Bauwagen und einem Jugendtreff?

Eine Bude/ein Bauwagen ist ein Treffpunkt einer Clique in einem geeigneten Raum in Wohnortnähe. Die Jugendlichen suchen sich ihren Raum selber und renovieren und gestalten diesen mit eigenen Mitteln. Der Raum kann eine Hütte, ein Bauwagen, eine Bretterbude, ein Keller, eine ehemalige Scheune oder ein funktioneller Zweckbau sein. Diese stehen meist am Ortsrand oder im freien Feld. Meist sind die Jugendlichen im gleichen Alter und häufig bleibt die Clique in der Bude und

nutzt diese noch, wenn bereits eine Familie gegründet wurde. Dies bedeutet, dass die Bude nicht automatisch an Jüngere weitergegeben wird. Die Jugendlichen bzw. Erwachsenen treffen sich ohne Aufsicht, zum Teil spontan, zum Teil verabredet. Im Vordergrund steht, dass die Bude von ihnen selbst organisiert und selbst überwacht wird – unbeeinflusst von Vorschriften der Erwachsenen. Eine baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen und den Unterhalt von solchen „Unterkünften“ liegt in der Regel nicht vor und kann oft auch nicht erteilt werden.<sup>7</sup> Überwiegend stehen sie auf privatem Grund, jedoch bieten einige Kommunen auch öffentlichen Grund für die Organisation von Hütten, Buden und Bauwagen. In den Verwaltungen der Städte, den Gemeinden und in den Landkreisen gibt es zum Teil Zustimmung, aber auch vollkommene Ablehnung.

Ebenso wie es bei einem Bauwagen/einer Bude der Fall ist, wird auch ein „offizieller“ Jugendtreff von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst organisiert. Sie bestimmen die Öffnungszeiten, haben Schlüsselgewalt und organisieren das Programm. Der Raum wird von der Kommune für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt, mit Strom, Wasser usw. versorgt und ist grundsätzlich für alle Jugendlichen zugänglich. Im Jugendtreff gibt es kein hauptamtliches Personal und keine „Aufpasser“. Für eine dauerhafte und zweckentsprechende Nutzung ist jedoch Voraussetzung, dass eine fachliche und organisatorische Betreuung gewährleistet wird. Im Unterschied zu vielen Buden/Bauwagen werden bei einem Jugendtreff alle rechtlichen Vorgaben – allen voran das Baurecht und der Jugendschutz – angewandt. Der Jugendtreff ist Teil der sozialen Infrastruktur der Gemeinde, auch wenn in nicht wenigen Fällen der Treff von einer Clique dominiert wird.

## Was tun nun mit diesen „wildern“ Treffpunkten für Jugendliche?

Ihre Existenz bringt Gemeinden, Bauaufsichtsbehörden, Jugendreferent/innen oder Jugendbeauftragte in ein Dilemma: „Kooperieren – Tolerieren – Ignorieren – Verbieten?“

## Wie viele gibt es überhaupt und wer nutzt sie?

Aussagekräftiges Datenmaterial ist kaum vorhanden: Selbstdie kommunalen Jugendreferenten wissen zum Teil wenig über die Szene in ihrem Arbeitsgebiet. Um dem Phänomen Buden auf die Spur zu kommen, hat das Landratsamt Biberach zusammen mit dem Kreisjugendring Biberach, finanziell unterstützt durch den Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, eine Buden-Studie in Auftrag gegeben.<sup>8</sup>

In der Gesamtschau machen die Ergebnisse deutlich, dass der Nutzen des Buden-Phänomens die Probleme weit überwiegt. Es wird aber auch klar, dass der Landkreis und die Gemeinden „ihre“ Buden nicht alleine lassen dürfen. In einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Landratsamt, Bürgermeistern, Kommunalverband Jugend und Soziales, Polizei und Kreisjugendring wurden Materialien für den Landkreis Biberach erarbeitet, die bei der Gründung von neuen Buden oder bei Konflikten in bestehenden Buden zum Einsatz kommen. In einer Nutzungsvereinbarung (s. Anhang Seite 50) werden die Verantwortlichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen festgehalten und durch Unterschrift besiegelt.

1 Die Begriffe werden synonym verwendet  
2 KOMM;A – Kommunale Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferate im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindejugendreferate im Städte- und Gemeindegtag in Baden-Württemberg: „Hütten, Buden, Bauwagen – Eine Arbeitshilfe“, Stuttgart 1998  
3 Ebd. S. 3  
4 Bayerischer Jugendring, „Bauwagen als Jugendtreffpunkt – Beurteilungen und Hinweise, Rechtsgutachten, Praxisbeispiele – Arbeitshilfe“, München 2011  
5 Koss, Thea / Dr. Fehrlen, Burkhard, „Jugendbuden im Landkreis Biberach“, Biberach 2010 (Unveröffentlichtes Manuskript), Iris e.V., „Ergebnisse der Befragung der OrtsvorsteherInnen und BürgermeisterInnen zu den Buden im Landkreis Biberach 2011“ (Unveröffentlichtes Manuskript)  
6 Bayerischer Jugendring, „Bauwagen als Jugendtreffpunkt – Beurteilungen und Hinweise, Rechtsgutachten, Praxisbeispiele – Arbeitshilfe“, München 2011, S. 77  
7 Vergl. Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“ von Prof. B. M. Behnke, Löffingen, hier: S. 10 ff.  
8 Koss, Thea / Dr. Fehrlen, Burkhard, „Jugendbuden im Landkreis Biberach“, Biberach 2010 (Unveröffentlichtes Manuskript), Iris e.V., „Ergebnisse der Befragung der OrtsvorsteherInnen und BürgermeisterInnen zu den Buden im Landkreis Biberach 2011“ (Unveröffentlichtes Manuskript)

# Jugendbuden im Landkreis Biberach

Thea Koss, Burkhard Fehlren

Sie sind ein Phänomen, über sie werden Urteile und Vorurteile gefasst: die Buden in Oberschwaben.

Was genau dort aber geschieht, welche Einschätzungen tatsächlich zutreffen, diese Fragen stellten sich das Landratsamt Biberach, Kreisjugendreferat und der Kreisjugendring Biberach im Jahr 2010 und gaben eine qualitative Jugendbudenbefragung in Auftrag.

Diese liegt seit November 2010 vor. Unterstützt wurde diese Befragung von dem Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Jugendstiftung Baden-Württemberg und dem Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ im Aktionsprogramm „kompetent vor Ort. für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“. Ausschnitte aus der Befragung werden hier vorgestellt.

Im Mai 2010 wurde an alle Gemeinden im Landkreis Biberach ein Fragebogen verschickt, mit dem einige Daten zu den dort existierenden Buden abgefragt wurden. Nach Abschluss der Befragung im Juli ergab sich folgendes Bild:

40 der 45 Gemeinden im Landkreis haben sich an der Befragung beteiligt. Acht geben an, dass keine Buden existieren, in 32 Gemeinden gibt es zwischen einer und 24 Buden. Gemeldet wurden insgesamt 191 Buden, wobei es sich bei einigen um Jugendtreffs handelt (in kommunaler oder in freier Trägerschaft, z.B. von der KLJB).

Auf öffentlichem Grund stehen 42 der 191 Buden, also etwa 22%, auf Privatgelände 136 (71%), für die übrigen 7% wurden keine Angaben gemacht. Innerhalb des Baugebiets stehen 58 Buden (30%), außerhalb 88 (46%). Für die übrigen Buden wurden keine Angaben gemacht.

Neben der Erhebung harter Daten wurden zur weiteren Exploration sechs Interviews mit Schlüsselpersonen bzw. Experten durchgeführt. Ziel dieser leitfadengestützten erzählgenerierenden Interviews war es, die Jugend-, Jugendarbeits- und insbesondere die Budenszene im Landkreis aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Die Berührungspunkte der Gesprächspartner zu den Buden ergeben sich aus ihrer jeweiligen Tätigkeit.

Von daher repräsentieren diese Schlüsselpersonen vier unterschiedliche Perspektiven: einmal die der Polizei, zweitens die des Kommunalpolitikers, drittens die der Jugendarbeit, viertens die des Forschers.

Im Einzelnen befragt wurden

- ein Vertreter des BDKJ,
- der Leiter eines Jugendhauses,
- zwei Vertreter der Selbstverwalterszene,
- zwei Vertreter der Polizei, die für die Präventionsarbeit zuständig sind,
- ein Beamter, der für den Staatsschutz zuständig ist,
- ein Bürgermeister und
- der wissenschaftliche Mitarbeiter einer Ausstellung über „Budenkultur“ in der Villa Rot.

Darauf aufbauend wurden qualitative Interviews mit Vertreter/-innen von zwei Jugendtreffs und 14 Buden geführt. Dabei zeigte sich ein differenzierteres Bild:

- Fünf dieser „Buden“ können als Jugendtreffs mit ausgeprägten Selbstverwaltungsstrukturen charakterisiert werden. Sie verfügen über größere, ausgebaute Räume, werden von Jugendlichen unterschiedlichen Alters besucht und haben ausgedehnte Öffnungszeiten unter der Woche sowie am Wochenende. Mädchen kommen hier auch als autonome Besucherinnen.
- Fünf weitere kommen diesen Anforderungen, die an einen offenen Jugendtreff zu richten sind, zumindest nahe.
- Lediglich vier der 14 Buden sind eher Cliquentreffs, im Wesentlichen sind hier andere Jugendliche nur dann willkommen, wenn sie mit einem der Mitglieder befreundet sind oder wenn sie sozusagen als Vertreter einer anderen Bude auftauchen.

Ohne näher auf die spezifischen Charakteristika wie Einrichtung, Organisation oder „Mitglieder“ einzugehen, sollen in diesem Beitrag einige Schwerpunkte im Mittelpunkt stehen, die per Auftrag explizit betrachtet werden sollten.

## Schwerpunkt Alkohol

Der übermäßige Konsum von Alkohol ist der vielleicht zentralste Kritikpunkt, den Gegner der Buden thematisieren. Nun lässt es sich nicht leugnen, dass es wohl in ganz Oberschwaben keine Bude ohne Alkoholausschank gibt.

Gleichwohl gilt es zu differenzieren, inwiefern das (Vor-)Urteil, Jugendliche würden sich hier zum „Saufen“ treffen, zutrifft. Zunächst ist festzuhalten, dass die interviewten Schlüsselpersonen eine gewisse „Entwarnung“ geben. Gemessen an Ereignissen aus früheren Jahren, als „Saufgelage“ und „Exzesse“ publik wurden und auch der Diebstahl von hundert Schnapsflaschen aus einer Bude zu einiger Aufregung führte, scheint sich die Lage beruhigt zu haben. Dennoch bleiben diese Vorfälle im Gedächtnis und prägen bei manchen noch immer den Ruf der Buden. Dazu beigetragen hat auch die Missgunst weniger Kneipenbesitzer, die die Buden als Konkurrenz betrachteten. Immerhin liegen die Verkaufspreise dort extrem niedrig – natürlich mit dem durchaus richtigen Argument eines Vaters: „Wenn ich jetzt in den Storch gehen und dreifuffzig zahl fürs Weizen und hier trink ich es um einen Euro, hab lauter Gleichaltrige um mich rum, dann geh ich auf jeden Fall hierher, das ist ganz klar. Und wenn ich Stift bin oder Azubi oder vielleicht studiere, den Euro bringe ich vielleicht doch auf.“

Die Interviewpartner haben mit Wirten aber keine Probleme. Häufig gibt es gar keine Dorfkneipe mehr, in zwei Fällen wird sie von den Buden mit Besuchen tatkräftig unterstützt. Jedenfalls scheinen übermäßige Besäufnisse inzwischen nicht mehr die Regel zu sein (falls sie es jemals waren).

Die Einschätzungen der Schlüsselpersonen tendieren ebenfalls mehrheitlich in diese Richtung: Man „hört“ davon, dass Schnaps an Minderjährige ausgeteilt wird (Kath. Jugendarbeit); man müsse die Aussagen „auch hinterfragen“ (Kommunale Jugendarbeit); in den meisten Buden sei es nicht so, dass „die alle saufen wie blöd“ (Kommunalpolitik); „Man hört nichts mehr“ (Staatsschutz). Selbst bei den Vertretern der Prävention, die den Alkoholmissbrauch Jugendlicher sehr umfassend bewerten können, ist man sich einig, dass die Bu-

den nicht die Ursache für den Konsum sind und des weiteren so wenigstens noch Kontrollmöglichkeiten gegeben seien: „Wenn wir jetzt alle Buden weg hätten, dann wäre das Problem Alkoholmissbrauch ja noch nicht beseitigt. Dann werden es illegale Treffs, irgendwo. Und die sind dann schwerer zu fassen und es ist schwerer, was zu bewegen, zu verändern.“

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen geben sehr offen Auskunft, in vielen Fällen liegt ihnen selbst daran, den Umgang mit Alkohol zu thematisieren, weil sie dem Ruf der Buden als Horte des Alkoholismus entgegenzutreten wollen. Dabei verweisen sie mehrheitlich auf einen verantwortungsvollen Umgang, besonders im Hinblick auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Allerdings gilt ein Radler als unbedenklich für 14- oder 15-jährige, auch ein Bier ist für Minderjährige in manchen Buden mal drin. Dass auch mal über den Durst getrunken wird, wird von erwachsenen Budengängern eingeräumt mit dem Verweis, dass dies auch in Kneipen vorkomme. Allgemein orientiert man sich an der „Trinkkultur“ im Dorf: „Ein gesunder Konsum ist im Dorf ja eigentlich verwurzelt.“

## Schwerpunkt Rechtsorientierung

Während es in den 80er und 90er Jahren nach Aussagen der Schlüsselpersonen eine „Welle“ rechts-extrem orientierter Jugendlicher auch in Buden gegeben hat, kann man derzeit wohl Entwarnung geben, sofern man damit auf politisch fundierte oder organisierte Rechtsradikalität rekurriert. Die Schlüsselpersonen sind sich allerdings nicht alle einig. Einer hat von „rechten“ Buden gehört. Er zweifelt das zwar nicht grundsätzlich an, verweist aber darauf, dass er von „seinen“ Jugendlichen darüber noch nie Informationen erhalten hat. Laut Staatsschutz kommt es kaum zu politisch motivierten Straftaten unter Jugendlichen des Landkreises, im Landesdurchschnitt liegt Biberach weit zurück.

Es gebe ein Potential von höchstens 30 Jugendlichen, die sich an politischen Aktionen beteiligen, allerdings außerhalb des Landkreises. Eine größere Zahl von Jugendlichen sei Teil der rechten Musikszene. Diese Jugendlichen hätten aber mit Politik nichts am Hut. Mehrfach wurde auch die Ansicht

vertreten, dass es sich bei entsprechenden Äußerungen von Jugendlichen eher um ein pubertäres Gehabe handele, denn um einen ernstzunehmenden politischen Hintergrund. Bei den meisten würde sich das „verwachsen“, d.h. in gesellschaftsfähigen, konservativen Haltungen und Meinungen im Erwachsenenalter enden. Das Gerede in einigen Buden sei auf das durchschnittliche Stammtischniveau zurückgefallen.

Obwohl vieles auf Hörensagen beruht, gibt es doch Aussagen, dass Buden mit rechtsradikalem Gedankengut existieren. Allerdings war kaum ein Interviewpartner bereit, Namen oder Orte zu nennen. Nur ein Gesprächspartner ließ sich mit dem Hinweis auf Anonymität und Quellenschutz darauf ein, konkrete Hinweise zu geben. Er ist überzeugt davon, dass einige Buden zentrale Treffpunkte von Rechten sind. Gruppen von Jugendlichen würden von überregional bekannten Nazis (auch autonomen) bei der Gründung ihrer Buden unterstützt. Seine Aussage, dass einzelne aktive Budenmitglieder mit der organisierten Rechten in Verbindung stehen, sind äußerst glaubwürdig.

Die interviewten Jugendlichen und jungen Erwachsenen distanzieren sich von „rechten“ Umtrieben – allerdings bewegt sie durchaus die Frage, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Wer nur „dumm rausschwätzt“, ist nicht wirklich rechtsorientiert und generell, so ein Gesprächspartner, sei man „lieber ein bisschen rechts“.

- „Ob die jetzt wirklich rechts organisiert sind? Es ist ein Unterschied, ob da zwei oder drei dabei sind, die diese Überzeugung haben oder ob die ganze Bude in diese Richtung springt. Das ist was anderes.“
- „Szene kann man das nicht nennen. Die machen halt den Macker, weil sie denken, das ist cool, natürlich haben sie keine Ahnung. Aber ich habe von denen schon lange nichts mehr gehört. Aber das kann man nicht extrem nennen oder radikal, absolut gar nicht.“
- „Wir sind schon viel rumgekommen, aber wir wüssten keine Bude, wo man sagen könnte, da hocken nur Rechte. Bei uns war da damals auch ein Kerl, der war aus B., zwischendurch

ist er mal runter gekommen, aber deswegen ist ja nicht die ganze Bude rechts. Das ist oft das Ortsgeschehen, wenn der Ort denkt, das ist so, dann ist es halt so.“

Auffallend ist, dass vor allem die jüngste Generation von Budenbesitzern ganz entschieden gegen rechtsradikales Gedankengut Stellung bezieht. Da die Gesprächspartner sehr häufig im Austausch mit weiteren Buden sind, darf davon ausgegangen werden, dass es zwar vereinzelt Buden mit einer eindeutigen Rechtsorientierung gibt – in zwei Fällen sind sie den Interviewpartnern persönlich bekannt – die Mehrheit sich aber im demokratischen Rahmen bewegt.

### Schwerpunkt Abschottung

Natürlich ist das eine Generalisierung: Budenmitglieder orientieren sich wenig nach außen. Man geht auf Feste in andere Dörfer, macht auch mal gemeinsam einen Ausflug, die „Stadt“ aber bietet für viele keinen Anreiz. Die Identifikation mit dem Dorf, mit der Heimat, ist sehr groß. Der Zusammenhalt steht im Vordergrund: Man kennt sich und man kennt sich aus. Die „Städter“ sind das potentielle Feindbild – kein Wunder, fühlt man sich von ihnen doch oft genug nicht für voll genommen und als „Bauern“ tituliert.

Lässt man die Verallgemeinerungen außer Acht, zeigen sich aber auch viele integrative Momente. So gab es so gut wie keine ausländerfeindlichen Kommentare. Wer im Dorf aufgewachsen ist – egal welcher Herkunft – wird auch in die Clique eingebunden. Zugegeben: Der Anteil an Migranten tendiert in vielen Ortschaften gegen Null. Aber man kennt sich über den Fußballverein oder vom Arbeitsplatz und willkommen ist in der Regel jeder, der sich an die Regeln hält. Auch in sozialer Hinsicht ist man offen: Auf welche Schule man geht, welchen Job oder welche Ausbildung man macht oder ob man studiert, das ist sekundär.

Man ist immer häufiger bereit, die Bude zu öffnen, selbst Übergaben an die nächste Generation sind nicht mehr selten.

Zwei Besonderheiten gibt es: Es sind in den Buden kaum Mädchen vertreten und es gibt kaum Zugezogene. Der Mangel an Mädchen wird unterschiedlich begründet: Es gäbe zu wenige im Ort, sie würden sich mehr in Richtung Stadt orientieren oder sich lieber mit ihren Freundinnen zuhause treffen. Häufig tauchen sie – ganz klassisch – in einer Bude dann auf, wenn sie mit einem Mitglied liiert sind. Sie sind in der Regel dann Besucherinnen, die „Mitgliedschaft“ bleibt ihnen meist verwehrt. Ausnahmen sind jene Buden, die eher wie ein klassischer, selbstverwalteter Jugendtreff agieren.

### Schwerpunkt Bedeutung der Buden

Die Rechnung ist ganz einfach: Wo es keinerlei Angebote für Jugendliche gibt, keine Möglichkeit, sich außerhalb des Elternhauses zu treffen, da nehmen die Jungen ihr Schicksal selbst in die Hand. Insofern verwundert es nicht, dass ausnahmslos alle Interviewpartner die große Bedeutung der Bude für ihr Aufwachsen hervorheben. Wie enorm wichtig sie sein kann, schildert ein Interviewpartner: „Die Bude ist sehr wichtig. Als die alte Bude abgebrannt ist, bin ich nachts hier runtergekommen, und dann bin ich erst mal plärrend auf dem Boden gehockt, so wie fast der ganze Rest.“

Auch den Eltern ist wichtig, dass ihre Kinder einen Ort haben, an dem sie sich treffen können. „Ist einfach wichtig, dass die Jungen einen Treffpunkt haben. Wo die Eltern wissen, wo sie sind und was sie da machen. Dass sie nicht auf der Straße rumsitzen und Leute anstressen oder sich sinnlos besaufen oder sonst irgendwas.“ „Für uns ist es erstens wichtig, dass wir etwas haben, wo wir uns treffen können und die Eltern wissen, wo wir sind und was wir dort tun. Gerade durch das, dass der eine oder andere Vater auch mal auf ein Bier vorbeikommt, sieht der auch, wie es hier zugeht.“

Darüber hinaus bieten Buden aber auch ein breites Lernfeld. Die Einübung in demokratisches und soziales Verhalten gehört ebenso dazu wie der Erwerb diverser Kompetenzen, von der Buchhaltung bis hin zu handwerklichen Leistungen.

„Auf jeden Fall (lernt man), dass es Regeln gibt, die man einhalten muss, die wichtig sind. Man wird sozialisiert, würde ich sagen, so in das Gesellschaftsgefüge eingebunden. Werte werden vermittelt, was es heißt, Freundschaft zu haben, sich sozial zu engagieren, Teamwork: Wenn man drei Bäume zu Holz verarbeitet, dann sieht man die Relation, was man gemacht hat, was nachher im Ofen ist. Man weiß selber, wenn es warm ist im Winter, das hat man selber gemacht.“

„Z.B. auch unseren Putzplan. Da muss jeder mitziehen. Und wenn das nicht gemacht wird, dann sieht es irgendwann kaputt aus. Das dann auch rüber zu bringen, Ordnung reinbringen. Das ist auch ein ganz wichtiger Punkt.“

In der Regel sind Buden im Dorf akzeptiert, Eltern stehen hinter diesen Treffpunkten ihrer Kinder. Viele Buden bringen sich aktiv in das Dorfgeschehen ein. Überwiegend sind sie auch Mitglieder in den örtlichen Vereinen. Dies allein reicht als Freizeitbeschäftigung aber nicht aus. Vor allem Jugendliche, die noch keinen Führerschein besitzen, brauchen einen Platz am Ort, an dem sie sich treffen können. Wie sehr, das lässt sich an der Zahl der Buden ablesen.



# Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“

Prof. B. M. Behnke, Löffingen

## 1. Zur Definition und Aufgabenstellung

Die sogenannte Bauwagenkultur stellt sich so dar, dass Jugendliche sogenannte Cliquentreffpunkte für Gleichaltrige oder Bezugsgruppen in den Gemeinden selbstorganisiert einrichten. Dies geschieht in der Regel so, dass sich an einer geeigneten Örtlichkeit, so auch unter anderem in einem „Bauwagen“ Jugendtreffs einrichten, die den Jugendlichen dazu dienen sollen, sich ohne Aufsicht und selbstorganisiert, zum Teil spontan, zum Teil verabredet, zu treffen.

Im Vordergrund steht für die Gruppenmitglieder, dass der Treffpunkt von ihnen selbst organisiert, selbst überwacht und unbeeinflusst von Vorschriften der Erwachsenen ist. Die Struktur der sich dort treffenden Kinder und Jugendlichen wie auch Heranwachsenden ist sehr unterschiedlich. Zum Teil handelt es sich dabei um in sich geschlossene Gruppen, die sich über einen Zweck definieren. Zum Teil handelt es sich dabei um sogenannte spontane Gruppen, die je nach „Lust und Laune“ und Freizeit sich zum Austausch von Informationen und zur Geselligkeit treffen. Gemeinsam ist bei allen Gruppen allerdings, dass sie sich an einem bestimmten Platz, nämlich dem „Bauwagen“ oder einer ähnlichen Einrichtung zusammenfinden. Der Ort wird dadurch zum Treff und auch gleichzeitig zum Selbstzweck.

Insbesondere männliche Beteiligte aus allen Altersstufen finden sich an solchen Orten zusammen. Eine baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen und den Unterhalt von solchen „Unterkünften“ liegt in der Regel nicht vor.

In den Gemeinden selbst gibt es zum Teil Zustimmung, mindestens zum gleichen Teil jedoch Ablehnung. Während zum Teil von den politischen Gemeinden und von Teilen der Bevölkerung ein solcher Treff begrüßt wird, weil man der Auffassung ist, dass die dort beteiligten Kinder und Jugendlichen wie auch die Heranwachsenden dadurch einen geeigneten Treffpunkt haben, gehen die Gegner davon aus, dass insbesondere eine unbeaufsichtigte und daher unkontrollierte Subkultur entstehen könnte. Geht von den Treffs regelmäßig oder auch nur hin und wieder eine von der Nachbarschaft als unzumutbar empfundene

Lautstärke mit störendem, unkontrolliertem Alkoholkonsum der Besucher aus, so verstärken sich die nachteiligen Einschätzungen und somit auch die Widerstände.

Die örtlichen Behörden, insbesondere die Jugendämter in den Städten und Landkreisen sehen die Entwicklung mit einer gleichen Zustimmung bzw. Distanz. Während sie auf der einen Seite von der Notwendigkeit solcher Treffs aus pädagogischen und sozialen Gründen ausgehen, vermuten sie, dass sich die „Bauwagenkultur“ in einem rechtlichen Problemfeld bewegt, das sich jenseits des Ordnungs- und Baurechts, des Gaststättenrechts und in einzelnen Fällen wohl auch des Jugendschutzes angesiedelt hat. Eine Abklärung der offenen Fragen erscheint inhaltlich und rechtlich notwendig. Außerdem erscheint es auch so, dass diese Fragen von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sind, während die rechtliche Fragestellung, die sich im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung von „Bauwagen“ ergibt, derzeit gleich ist. Diese Einstufung ändert sich, wenn die „Treffs“ unter unmittelbarer Einwirkung von Behörden stehen, von diesen finanziert oder unterstützt werden. Deshalb ist insoweit auch eine eigenständige Betrachtungsweise erforderlich.

## 2. Rechtliche Beurteilung

### 2.1 Aufsichtspflicht und Haftung

Minderjährige sind aufsichtsbedürftig (§ 832 Abs. 1 BGB). Volljährige sind nur insoweit aufsichtsbedürftig, als sich aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes Gefahren für Dritte ergeben, die sie selbst nicht zu kontrollieren vermögen (§ 832 Abs. 1 BGB). Damit ist im Grunde der Kreis der aufsichtsbedürftigen Personen erfasst. Für die vorgenannte Fragestellung im Rahmen der „Bauwagenkultur“ ist die Frage nach der Aufsichtspflicht für Minderjährige zu stellen, da der übrige in § 832 Abs. 1 BGB angesprochene Personenkreis sich dort in der Regel nicht versammelt und somit nicht für die Beurteilung relevant ist.

Erfasst werden somit sämtliche minderjährige Kinder und Jugendliche. Die Aufsichtspflicht Kraft Gesetzes haben die Personen, die Inhaber der Per-

sonensorge gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB sind. Dies sind in der Regel Vater und Mutter, bei nichtehelichen Kindern die Mutter, § 1626a Abs. 2 BGB, und bei geschiedenen Ehen die Inhaber der Personensorge.

Dem Aufsichtspflichtigen ist auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Aufsichtsbedürftige sich oder Dritten keinen Schaden zufügt. Unter diesem Aspekt läuft die Aufsichtspflicht auf eine gewisse Risikohaftung der Aufsichtspflichtigen für ihren erzieherischen Misserfolg hinaus. Allerdings sind dieser Haftung Grenzen gesetzt. Eine völlig lebensfremde und praktisch undurchführbare Aufsichtsmaßnahme gebietet der § 832 BGB nicht, wobei hier jedoch eine Einschränkung dahingehend angebracht ist, dass ein Autoritätsverlust der Eltern, der den Versuch ihrer Einflussnahme auf den Jugendlichen als aussichtslos erscheinen lässt, ihre Verantwortung gegenüber dem allgemeinen Rechtsverkehr nicht aufheben kann (MK, Stein, zu § 832 Rn. 18).

Insgesamt wird somit an die Aufsichtspflicht von der Rechtsprechung ein strenger Maßstab angelegt. Es gibt auch Tendenzen, die dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass Erziehung auf Vertrauen gestützt sein muss und dass Kinder und Jugendliche an den Umgang mit den Gefahren des allgemeinen täglichen Lebens herangeführt werden müssen (BGH NJW 1976, 1684). Dies führt aber in der praktischen Tätigkeit nicht weiter, da dies vom Laien schwer einzuschätzen ist.

Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt ist einerseits unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls nach Alter, Reife und Entwicklungsstand, sowie körperlichen und geistigen Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen (BGH NJW 1990, 2553 f.) zu finden. Andererseits danach, welche zumutbaren Möglichkeiten den Aufsichtspflichtigen offen stehen, um Schädigungen Dritter zu verhindern (ständige Rechtsprechung, so auch BGH NJW 1995, 3385 f. bis Palandt-Sprau zu § 832 BGB Rn. 10,60. Auflage 2010 m.w.N.).

Muss der Aufsichtspflichtige nach dem bisherigen Verhalten des Aufsichtsbedürftigen damit rechnen, dass dieser sich über Verbote hinwegsetzt, so sind an die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ent-

sprechend höhere Anforderungen zu stellen (OLG Hamm, VersR 1990, 743 f.). Der Aufsichtspflichtige muss sich einen Überblick verschaffen, sofern nicht sogar ein konkreter Anlass zur besonderen Vorsorge bei bestimmten Tätigkeiten besteht (BGH NJW 1984, 2574 f. bis OLG Frankfurt NJW RR 08,975 in ständiger Rechtsprechung). Lose Verbote reichen nicht aus, wenn der Aufsichtspflichtige nicht überzeugt sein darf, dass sie respektiert werden. Das gilt auch, wenn der Aufsichtsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Neigung zu aggressivem Verhalten, üblen Streichen oder Straftaten zeigt (BGH NJW 1996, 1404). Aus dem Gesetz selbst ist eine genaue Definition des Umfangs der notwendigen Aufsichtspflicht nicht erkennbar. § 832 Abs.1 BGB setzt einen Rahmen und der Aufsichtspflichtige muss jeweils nach der zutreffenden Einschätzung der Person und der Situation seine Aufsichtspflicht einrichten. Es entsteht damit ein scheinbarer Widerspruch zwischen Recht und Pädagogik dergestalt, dass § 832 BGB einen strengen Maßstab anlegt, während die Pädagogik, hier jedoch insbesondere die emanzipatorische Pädagogik, von einer freieren Entwicklung ohne wesentliche Einschränkungen zur Förderung der Persönlichkeit für den Jugendlichen ausgeht und dieser Form das Wort redet. Dieser Widerspruch ist dem System von Pädagogik und Recht eigen und nur im Einzelfall zu lösen.

**Beachten Sie: Ziele der Pädagogik sind nicht immer mit den rechtlichen Regeln des Minderjährigenrechts, insbesondere der Aufsichtspflicht, im Einklang.**

Die Aufsichtspflicht des § 832 BGB trifft aber nicht nur die gesetzlich verpflichteten Sorgeberechtigten, sondern auch die Aufsichtsverpflichteten, die eine Führung der Aufsicht durch Vertrag übernehmen (§ 832 Abs. 2 BGB). Ein solcher Vertrag kann auf vielfältige Art und Weise zustande kommen, auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich (Palandt-Sprau zu § 832 Abs. 2 BGB Rn. 6, 60. Auflage 2010). Entscheidend ist allein, ob die Übernahme der Aufsichtspflicht zum Gegenstand einer Vereinbarung geworden ist.

Dies kann immer dann angenommen werden, wenn eine natürliche erwachsene Person oder eine juristische Person mit einer für sie handelnden



erwachsenen Person Kinder und Jugendliche für einen bestimmten Zeitraum in seine Obhut und damit Aufsicht übernimmt.

Dies ist der Fall, wenn die Übungsstunde eines Sportvereins angesetzt ist, wenn eine Veranstaltung des Jugendamtes durchgeführt wird, wenn anlässlich einer institutionellen Veranstaltung Kinder und Jugendliche zum Mittag eingeladen werden usw. Eine starre Trennung kann im vorliegenden Fall auch nicht beschrieben werden, die Übernahme der Aufsichtspflicht ist letztendlich davon abhängig, ob aus den konkreten Umständen ersichtlich ist oder ausdrücklich davon ausgegangen wurde, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht Gegenstand der zugrunde liegenden Vereinbarung ist. Für die Personensorgeberechtigten kommt es für die Übernahme der Aufsichtspflicht insbesondere darauf an, ob der Übernehmende entsprechende Erklärungen abgegeben hat oder ob aus seinem Verhalten der Schluss gezogen werden kann, dass er die Aufsicht übernimmt.

Während § 832 BGB sich grundsätzlich mit der Frage der Aufsichtspflicht bei einer Drittschädigung befasst, der Normzweck des Gesetzes also daran ausgerichtet ist, dass eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten dann eintritt, wenn der Aufsichtsbevollmächtigte einem Dritten einen Schaden widerrechtlich zugefügt hat, so ist aus dem Schutzzweck der Norm eine mögliche Schädigung des Aufsichtsbedürftigen selbst mit seinen Folgen nicht umfasst.

Einen Schaden, den der Aufsichtsbedürftige infolge fehlender oder unzureichender Beaufsichtigung selbst erleidet, kann er daher nicht nach § 832 BGB vom Aufsichtspflichtigen ersetzt verlangen (BGH NJW 1996, 53). Es kommt insoweit eine Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen Verletzung familienrechtlicher Vorschriften (seit RGZ 75, 253), sowie nach § 823 BGB, für den Fall einer durch Vertrag übernommenen Aufsicht in Betracht (MK-Stein, § 832 BGB Rn. 2).

Dies bedeutet, dass die aufsichtsrechtliche Verantwortung des Aufsichtspflichtigen, der die Aufsicht per Gesetz oder Vertrag übernimmt, im gleichen Maße auch für den Bereich der Schädigungen des Aufsichtsbedürftigen gilt. Bei der Einschätzung

ist deshalb in jedem Fall von einer umfangreichen Haftungsproblematik auszugehen. Der Aufsichtspflichtige haftet somit aus § 832 Abs. 1 und 2 BGB grundsätzlich für Schäden, die der Aufsichtsbedürftige einem Dritten zufügt, für Schäden, die der zu Beaufsichtigende sich selbst im Zusammenhang und ursächlich durch eine Aufsichtspflichtverletzung zufügt, haftet der Personensorgeberechtigte aus familienrechtlichen Vorschriften und der Aufsichtspflichtige, der die Aufsichtspflicht per Vertrag übernommen hat, aus § 823 BGB umfangreich.

**Beachten Sie: Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des gebotenen Maßes zu überwachen, wenn sie sich ohne Aufsicht und selbst organisiert spontan an einem Treffpunkt wie dem „Bauwagen“ treffen. Dieser Treff ist kein rechtsfreier Raum.**

Die Verantwortung der Aufsichtsverpflichteten bleibt in vollem Umfang bestehen. Die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen in einem solchen konkreten Fall geboten wären, ist im Einzelfall zu klären. Aus der allgemeinen Aufsichtsverpflichtung ist es geboten, dass die Aufsichtspflichtigen sich darüber zu informieren haben, wo sich die Aufsichtsbedürftigen treffen, was sie dort in der Regel veranstalten, ob der Ort des Treffs sicher ist und ob gegebenenfalls besondere Gefahren drohen. Diese Verpflichtung ist im Hinblick auf die Intensität vom Alter und der Eigenheit der Aufsichtsbedürftigen abhängig.

Das Maß der Aufsicht ist entsprechend der Situation vorzunehmen. Dabei ist es grundsätzlich unabhängig davon, ob sich der Aufsichtsbedürftige dort mit anderen Jugendlichen oder gegebenenfalls mit Erwachsenen trifft. Das Treffen mit anderen Jugendlichen oder mit Erwachsenen kann gefahrerhöhend sein, insbesondere dann, wenn sich die am Ort des Treffens zusammenfindenden Personen über ein gebotenes Normalmaß der Entwicklung hinaus auffälliges Verhalten zeigen. Dazu zählt zum Beispiel das unkontrollierte Trinken von Alkohol, das Unternehmen von spontanen Autofahrten usw. Das Zusammentreffen von Jugendlichen an unkontrollierten Orten muss von dem Aufsichtspflichtigen mit besonderer Sorgfalt

beobachtet werden. Diese Sorgfalt kann erst dann nachlassen, wenn für den Aufsichtspflichtigen fest steht, dass vor Ort Tätigkeiten von besonderer Gefahrenpotenz nicht entfaltet werden. Der Bauwagentreff ist insoweit mit einem herkömmlichen Treffen von Kindern und Jugendlichen nicht vergleichbar.

**Beachten Sie: Die Aufsichtspflicht erfordert es, dass Sie sich regelmäßig über den Aufenthaltsort und das dortige Programm der Kinder und Jugendlichen unterrichten.**

Dies gilt für die Personensorgeberechtigten und für den Fall der vertraglichen Übernahme der Aufsichtspflicht auch für diese Personen, Behörden und Organisationen. Kinder und Jugendliche treffen sich ansonsten in Vereinsveranstaltungen, möglicherweise in Gastwirtschaften oder im privaten Bereich, d.h. in der Wohnung eines der Gruppenmitglieder.

In all diesen Bereichen gibt es formelle oder informelle Kontrolle. Diese fehlt in den Cliquentreffs der „Bauwagenkultur“, deshalb müssen sich die Aufsichtsverpflichteten bei Treffs in solchem Rahmen ausführlich über den sich versammelnden Personenkreis, die Aktivitäten und die bauliche Sicherheit der entsprechenden Einrichtungen informieren. Unterlassen sie dies, so müssen sie bei Eintritt eines Schadens, den der Aufsichtsbedürftige erleidet, mit einer Inanspruchnahme aus familienrechtlichen Vorschriften oder bei vertraglicher Aufsichtsübernahme aus § 823 BGB rechnen. Bei einer Drittschädigung wird ihnen der Entlastungsbeweis, der ihnen im Rahmen des § 832 BGB auferlegt ist, kaum gelingen.

Versicherungsmöglichkeiten gegen diese Risiken bestehen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung für alle Schäden, die durch fahrlässiges Handeln der Aufsichtsbedürftigen oder Aufsichtspflichtigen eintreten.

Derjenige, der einen solchen Treffpunkt zur Verfügung stellt oder das Aufstellen eines solchen Treffpunkts auf seinem Grund duldet, übernimmt in der Regel keine vertragliche Aufsichtspflicht, so dass ihm letztendlich nur die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche aus

seinem eigenen Personensorgebereich verbleibt, sollten solche teilnehmen.

**Beachten Sie: Aus der Duldung der Aufstellung oder Benutzung kann keine vertragliche Aufsichtspflichtübernahme abgeleitet werden. Eine darauf gerichtete Willenserklärung ist in der Regel damit nicht verbunden. Deshalb kann von einer Aufsichtspflichtübernahme in solchen Fällen nicht ausgegangen werden.**

## 2.2 Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

(Jugendschutzgesetz – JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche an Orten, an denen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl droht. Zu diesen Orten gehören in erster Linie Gaststätten, Nachtbars oder ähnliche Gewerbebetriebe. Zu den Gaststätten zählt der beschriebene „Bauwagen“ nicht.

Damit entfällt auch das Aufenthaltsverbot gem. § 4 Abs. 1 JuSchG, der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren einen solchen Aufenthalt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Der Aufenthalt in dem „Bauwagen“ ist somit grundsätzlich Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung gestattet.

Dieser unkontrollierte Aufenthalt kann jedoch aus anderen Gründen verboten sein. Dabei ist besonders die Frage zu prüfen, ob der Aufenthalt mit unmittelbaren Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl verbunden ist. Dies würde ein Aufenthaltsverbot gegebenenfalls begründen. Solche unmittelbaren Gefahren liegen insbesondere dann vor, wenn Alkohol oder Drogen an diesen Orten konsumiert werden.

Während ein Drogenverbot generell gilt, gilt das Alkoholverbot gemäß § 9 Abs. 1 JuSchG eingeschränkt. Der Alkoholkonsum ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Der Genuss von Branntweinen ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jeweils in der Öffentlichkeit, d.h.

in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Da es sich bei den „Bauwagen“ nicht um eine Gaststätte oder Verkaufsstelle handelt, interessiert die Frage, ob der „Bauwagen“ „Öffentlichkeit“ darstellt. Die Öffentlichkeit ist dann als gegeben anzunehmen, wenn einem nicht bestimmbar und nicht bestimmten Personenkreis der Zugang zum „Bauwagen“ zugänglich ist und von der Zugangsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Eine „geschlossene Gesellschaft“ ist keine Öffentlichkeit.

Aufgrund des Charakters der „Bauwagenkultur“ die auf Spontaneität der Teilnahme an den stattfindenden Veranstaltungen baut, wird man von einer öffentlichen Veranstaltung ausgehen müssen. Dann gilt § 9 JuSchG und es darf an Kinder und Jugendliche bis zu dem entsprechenden Alter kein Alkohol abgegeben oder der Verzehr/Konsum gestattet werden.

Geschieht dies dennoch, so halten sich die Kinder und Jugendlichen an einem jugendgefährdenden Ort auf.

Wird den Jugendbehörden dies formell oder informell bekannt, so haben sie einzuschreiten. Es sind die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ein Alkoholverbot muss ausgesprochen werden und gegebenenfalls muss bei Nichtbeachtung die entsprechende Einrichtung geschlossen werden. Verantwortliche können mit einem Bußgeld belegt werden.

**Beachten Sie: Die „Bauwagenkultur“ gestaltet sich öffentlich, somit gelten in vollem Umfang die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes, auf deren Einhaltung auch die zuständigen örtlichen Behörden und insbesondere die Jugendämter zu achten haben. Der spontane und unorganisierte Treff gerät an diesem Punkt an die Grenzen seiner Selbstbestimmung.**

### 2.3 Baurechtliche Genehmigung

„Bauwagen“ sind in der Regel im Außenbereich aufgestellt. In der Praxis der Baurechtsbehörden wird weitgehend von einer Rechtswidrigkeit ausgegangen. Die planerische Beurteilung erfolgt in diesem Zusammenhang nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung der „Bauwagen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB kann nicht erfolgen. Die „Bauwagen“ werden wie Wohnwagen behandelt. Sie sind im Außenbereich nicht zulässig, § 35 Abs. 2 BauGB. Dies liegt daran, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen „Bauwagen“ zur entsprechenden Nutzung widerspricht der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Die natürliche Eigenheit der Landschaft wird durch die naturgegebene Bodennutzung geprägt, ein Vorhaben, das dieser Funktion nicht dient, bildet als wesensfremde Nutzung einen Fremdkörper in der Landschaft und ist mithin unzulässig. Ein Aufstellen wäre letztlich nur möglich, wenn der entsprechende Platz als Campingplatz oder als Fläche für Wohnwagen oder sonstige Baulichkeiten dieser Art genehmigt wäre. Dies ist regelmäßig jedoch nicht der Fall. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass die Nutzung der entsprechenden Fläche mit dem „Bauwagen“ ständig formellem und materiellem Baurecht widerspricht.

Die zuständigen Baubehörden können die vollständige Beseitigung anordnen, z.B. § 65 LBO BW. Oder: Die zuständigen Baurechtsbehörden können die vollständige Beseitigung nach den Landesbauordnungen anordnen.

Da die Baurechtsbehörden gehalten sind, regelmäßig die geringstmöglichen Mittel einzusetzen und den geringstmöglichen Eingriff zu veranlassen, muss hier eine entsprechende Güterabwägung stattfinden.

Bei dieser Güterabwägung werden die Baurechtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass nur die vollständige Beseitigung das geringst mögliche Mittel ist. Darüber hinaus ergibt sich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ebenfalls kein anderes Ergebnis. Die „Bauwagen“ müssen weichen.

Wird gegen die entsprechende Verfügung des Landratsamtes Rechtsmittel eingelegt, so hat dies in der Regel keine aufschiebende Wirkung, da Ordnungsverfügungen in ständiger Praxis als sofort vollziehbar angeordnet werden, § 2 Nr. 2 LVwVG. Passiver Widerstand führt im Übrigen dazu, dass die zuständigen Baurechtsbehörden im Wege der Ersatzvornahme den „Bauwagen“ wegräumen lassen können.

**Beachten Sie: Im Außenbereich ohne Genehmigung aufgestellte „Bauwagen“ gelten als wesensfremde Nutzung, als Fremdkörper in der Landschaft und sind zu beseitigen.**

Für entsprechend aufgestellte „Bauwagen“ im baulichen Innenbereich gelten die Regeln des Bauungsplanes. Ist der „Bauwagen“ wesensfremd, so wird § 35 BauGB analog angewendet. Es kommt zu einer Räumungsverfügung und letztendlich zur Räumung. Oftmals wird in diesem Zusammenhang die Frage der Duldung diskutiert. Man verweist dann darauf, dass die Duldung im Baurecht weit verbreitet sei. Ein klares zutreffendes Bild gibt es dazu allerdings nicht. Eine Duldung des Bauwagens wird regelmäßig aber nicht in Betracht kommen.

Die Duldung wird als zusammenfassende Bezeichnung für vielfältige Verhaltensweisen von Baubehörden gebraucht, bei denen diese gegen bekannt gewordene rechtswidrige Zustände nicht einschreiten. Für den „Bauwagen“ fehlen jedoch die Voraussetzungen für eine standorterhaltende Duldung.

So wurde ein Modellflugplatz als geduldet angesehen, der bereits 25 Jahre von der Behörde unbeanstandet geblieben war (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.02.1994-1 M 5097/93-, BauR 1994, Seite 613 ff.). Solche Fälle werden sicherlich im Zusammenhang mit der Aufstellung der hier in der Diskussion stehenden „Bauwagen“ nicht vorkommen, so dass sich hier eine Duldungsmöglichkeit für die aufgestellten „Bauwagen“ in der „Bauwagenkultur“ nicht abzeichnet.

Beispiele aus jüngerer Zeit sind nicht bekannt, was auch durch die strikte Vermeidung von Duldungstatbeständen durch die Baurechtsbehörden unmöglich gemacht wird.

**Beachten Sie: Die „Bauwagen“ sind im Innen- und Außenbereich außerhalb von behördlich genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen als rechtswidrige Anlagen, die keinen Bestand haben, einzustufen.**

Unabhängig davon, sind jedoch sogenannte Duldungsvereinbarungen zwischen den Baubehörden und den Betreibern von „Bauwagen“, auch unter Vermittlung der entsprechenden Jugendbehörden an geeigneten Plätzen angestrebt worden. Sollte eine solche vertragliche Duldung möglich sein, so wäre dies sicher im Einzelfall aus pädagogischer Sicht zu begrüßen und aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf eine solche vertragliche Duldung besteht jedoch nicht. Sie ist Ermessensentscheidung und im Einzelfall auszuhandeln.

### 2.4 Verkehrssicherungspflicht

Wer einen „Bauwagen“ betreibt, ihn also zur Benutzung zur Verfügung stellt, unterliegt den Verkehrssicherungspflichten.

Verkehrssicherungspflichten ergeben sich immer durch die Errichtung einer Anlage, die mit Gefahren der Benutzer verbunden sein kann. Der Aufsteller muss alle Vorkehrungen zur Verhinderung eines Schadenseintritts treffen (BGH NJW 07,762 und 1684).

Die Überlassung von „Bauwagen“ ist eine Eröffnung einer Anlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn der „Bauwagen“ für die Allgemeinheit oder jedenfalls für einen gewissen Personenkreis zur Benutzung vorgesehen ist. Für den Überlassenden besteht eine sogenannte Zustandsverantwortlichkeit, d.h. die faktische Übernahmeverantwortung für die verkehrssichere Sicherheit der Personen, die sich am und im „Bauwagen“ aufhalten.

Nur gegenüber Unbefugten greift dieser Haftungsgesichtspunkt prinzipiell nicht. Beim Betrieb für Minderjährige gilt eine verschärfte Verkehrssicherungspflicht. Diese genießen einen Sonderstatus.

Dieser Sonderstatus prägt sich in dem Prinzip aus, dass die Verkehrssicherung stets der Unerfahrenheit, dem Bewegungsdrang (BGH VersR 1983, 636 f.) und in gewissen Grenzen auch dem typischen Ungehorsam Minderjähriger Rechnung zu tragen hat; dies in besonderem Maße, wenn der zu sichernde Gefahrenherd den Personenkreis anlockt (BGH, NJW 1975, 108 und BGH, NJW 1995, 2631, für einen Eisenbahnwaggon, bei dem eine fest angebrachte Leiter das Erklettern des Wagendachs ermöglicht).

Für Kinder ist dieser Sonderstatus in der „Bauwagenkultur“ besonders zu beachten, da die „Bauwagen“ selbst sicherlich auch besonderer Anziehungspunkt für Kinder sind. Es besteht deshalb grundsätzlich die Notwendigkeit einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht.

Aus der Sicht des Betreibers beziehungsweise derjenigen Person, die den „Bauwagen“ zur Verfügung stellt, ergibt sich somit die Notwendigkeit der erhöhten Verkehrssicherungspflicht eindeutig.

Der Umfang und Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der Zuordnung als Spielanlage. Die Eigenschaft als Spielanlage ergibt sich aus dem Charakter der Anlage.

Der „Bauwagen“ ist geeignet, Minderjährige besonders anzuziehen, weil er mit einem besonderen Aufforderungscharakter verbunden ist. Bei Spielanlagen ergeben sich gewisse Gefahren im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Funktion. Es müssen zumutbare Vorkehrungen für eine rasche und wirksame Hilfeleistung im Falle der Realisierung einer solchen Gefahr getroffen werden (Erste Hilfe). Auf mögliche Gefahren muss eindrücklich hingewiesen werden, so dass der Leichtsinnige nach Möglichkeit von ihnen Abstand nimmt. Die Verkehrssicherungspflicht ist im Hinblick auf alle Gefahren auszudehnen. Den Sicherungspflichtigen trifft somit in Anbetracht der Eigengefahr der Anlage eine praktisch umfassende Verantwortung.

Dazu zählen gegebenenfalls ein notwendiger Brandschutz, ein Standfestigkeitsschutz, ein ordnungsgemäß gesicherter Zu- und Abgang usw. Keinesfalls kann sich der Eigentümer oder Aufsteller eines „Bauwagens“ darauf zurückziehen, dass

er mit der Anbringung eines Schildes darauf hinweist, dass er für eventuelle Unfälle nicht haftet. Sind die Unfälle aus dem Zustand der Einrichtung entstanden beziehungsweise durch die besonderen Gefahren der Einrichtung verwirklicht worden, so haftet der Aufsteller bzw. der Eigentümer.

Die Versicherung gegen die vom Bauwagen ausgehenden Gefahren erscheint problematisch. Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Anlagen sind regelmäßig auch nicht versicherbar. Wird eine solche Versicherung dennoch von einer Gesellschaft angenommen, so stellen sich die Schadenregulierungsverhandlungen als problematisch dar. Die Versicherungsgesellschaft wird spätestens dann die Nichtgenehmigung, bei Unkenntnis derselben, als Argument gegen ihre Leistungsverpflichtung erfolgreich vortragen.

**Beachten Sie: Die Risiken sind kaum versicherbar.**

### 3. Zusammenfassung

Ein Sonderstatus für die Bauwagenkultur ist nicht möglich. Es mag in dem Gutachten so klingen, als würden mit dem Recht hier pädagogische Aspekte „erschlagen“. Dies ist nicht der Sinn und das Ziel. Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche bleibt umfänglich für die Personensorgeberechtigten und vertraglich Verpflichteten bestehen.

Soweit die Bauwagenbetreiber oder deren Organisatoren die Aufsichtspflicht für die dort weilenden Kinder und Jugendlichen nicht übernehmen, haben sie keine Aufsichtsverpflichtung. Die Aufsichtsverpflichtung verbleibt deshalb auch während des Aufenthalts an diesem Ort bei den Personensorgeberechtigten.

Gegen Risiken, insbesondere gegen eine mögliche Schädigung Dritter durch die jungen Menschen, besteht eine Versicherungsmöglichkeit für die Aufsichtspflichtigen.

Besteht zum „Bauwagen“ freier Zugang, so dürfte die entsprechende „Bauwagenkultur“ nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit als öffentliche Veranstaltung anzusehen sein.

Es gelten dann die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes.

Im Baurecht werden „Bauwagen“ wie Wohnwagen behandelt, eine Aufstellung im Außenbereich oder im Innenbereich ist in der Regel nicht möglich. Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen „Bauwagen“ zur entsprechenden Nutzung widerspricht der Natur gegebenen Bodennutzung, der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Im Innenbereich ist die Aufstellung eines Bauwagens in der Regel wesensfremd und somit nicht möglich.

Eine Ausnahme ergeht nur dann, wenn in den entsprechenden baurechtlichen Widmungen hierfür Ausnahmen vorgesehen sind.

Eine baurechtliche Duldung des „Bauwagens“ kommt in der Regel nicht in Betracht. Das Rechtsinstitut der Duldung setzt eine auf Dauer geduldete, d.h. den Baurechtsbehörden bekannte Nutzung voraus. Ein solcher Duldungstatbestand wird vor Ablauf einer längeren Nutzungszeit bei behördlichem Dulden nicht anzunehmen sein.

Der Bauwagenaufsteller unterliegt der Verkehrssicherungspflicht. Er hat den „Bauwagen“ so aufzustellen und zu betreiben, dass niemand durch die Nutzung in irgendeine Gefahr gerät oder Schaden erleidet. Gefahren sind im Einzelfall zu prüfen.

Eine Versicherungsmöglichkeit gegen solche Risiken dürfte jedoch in der Regel nicht bestehen, da nicht genehmigungsfähige Anlagen nicht versicherbar sind. Sollte eine Versicherung in Unkenntnis dieser Voraussetzung eine Bauwagenanlage versichern, so dürfte im Schadensfall mit Schwierigkeiten bei der Regulierung zu rechnen sein. Ein Ausweg aus dem baurechtlichen Dilemma wäre nur dann möglich, wenn die zuständigen Behörden eine entsprechende Nutzung durch Vertrag oder Genehmigung ermöglichen würden. Ob dies trotz geltenden Rechts möglich ist, entscheidet sich im Einzelfall als Ermessensentscheidung der Behörde. Eine Versicherung ist dann möglich.

#### Abk.Verzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (neueste Auflage)
MK	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
LBO BW	Landesbauordnung Baden-Württemberg
BauGB	Baugesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof

#### Kontakt

Prof. Bernd Max Behnke  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht  
Am Kurpark 16  
79843 Löffingen

Im Anhang finden Sie die Einschätzungen der zuständigen Stellen Baden-Württembergs zu Rechts- und Versicherungsfragen.



# Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit

„Nicht immer ist den Bauwagenszenen eine offizielle Zusammenarbeit, damit eine Kontaktaufnahme, sei es durch Jugendbeauftragte der Gemeinde, Jugendpfleger oder durch den Jugendbeamten der Polizei willkommen. Die Bauwagenszenen suchen selten erwachsene Partner aus dem öffentlichen Bereich. Oft geschieht dies erst dann, wenn ihre Bauwagenwelt durch Abriss oder Abschleppen bedroht ist. Ein zu starker Kontakt zu „Offiziellen“ nimmt der Szene ihre eigene Identität, ihre „Intimität“, ihre Abgegrenztheit, letztendlich ihre aufregende Spielmöglichkeit mit der Teil-Illegalität.“<sup>9</sup>

Nicht nur die Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit stehen deshalb oftmals vor einem Dilemma: Die Jugendarbeit unterstützt die Eigeninitiative, Selbstorganisation, Selbstverwaltung, das Engagement von jungen Menschen – genau wie dies in den Bauwagen geschieht. Bauwagen müssen deshalb von Seiten der Jugendarbeit als legitime Gesellungsform junger Menschen anerkannt werden. Eine Begleitung der Bauwagen durch die Jugendarbeit wird aber spätestens dann problematisch für eine authentische Cliquenkultur, wenn zwangsläufig mitgebrachte öffentliche Normen, Regeln oder Ordnungen den privaten Raum der Cliquen und Szenen stören. Denn würde die Jugendar-

beit in institutionalisierter Form vom Bauwagen „Besitz ergreifen“, wären massive Eingriffe in die Autonomie der Bauwagenszenen unumgänglich (Alkoholverbot, Rauchverbot, Hausordnung, Aufsichtspflicht, usw.).

Die „Gegenwelt Bauwagen“ würde durch Vereinsstatut, Satzung, Betriebsträgerschaften usw. nicht selten zerstört. Eine zwangsläufig mit „Pädagogisierung“ einhergehende „Institutionalisierung“ der Bauwagen würde den Verlust zentraler Identitäten der Bauwagencliquen mit sich bringen. „Pädagogische Nachstellungen“ sehen die Bauwagenszenen deshalb ungern. Will die öffentliche Jugendarbeit deshalb ein hilfreicher Begleiter für Bauwagenanliegen sein, dann kann dies nur mit einem akzeptierenden Konzept gelingen, das den Bauwagenszenen ein Höchstmaß an Autonomie zugesteht und sie mit einem Mindestmaß an öffentlich notwendigem Regelwerk konfrontiert. Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit sind im Sinne aufsuchender Methoden der Mobilien Jugendarbeit „Gast“ und „Berater“ in den Bauwagen. Oftmals treten sie als Vermittler bei Verhandlungen mit Gemeinden, Jugendämtern, Bauaufsichtsbehörden und Naturschutzbehörden auf.“<sup>10</sup>

9 Bayerischer Jugendring, „Bauwagen als Jugendtreffpunkt – Beurteilungen und Hinweise, Rechtsgutachten, Praxisbeispiele – Arbeitshilfe“, München 2011 S.9ff

10 Ebd. S.10



## Bauwagen sind Privatsache oder?

Dietmar Unterricker

„Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend...“ (§11 SGB VIII). Unstrittig ist: Eine „Bauwagenclique“ kann zumindest eine der gemeinten Gruppen oder Initiativen sein.

Fakt ist: Es besteht ein hoher Bedarf an informellen Treffpunkten für Jugendliche und junge Erwachsene.

- Jugendhütten und Bauwagen erfreuen sich bei Jugendlichen, insbesondere im ländlichen Raum großer Beliebtheit.
- Die Szene will zu großen Teilen öffentlich ohne Aufsehen bleiben, weil andernfalls Restriktionen befürchtet werden.
- Baurechtlich sind die Bauwagen in der Regel nicht genehmigungsfähig – trotzdem werden von verschiedenen Gemeinden Bauwagen und Bauhütten als Jugendtreffs akzeptiert und sogar bereit gestellt.
- Grundsätzlich lässt sich sowohl im bau- wie ordnungsrechtlichen als auch im pädagogischen Bereich eine große Ambivalenz und Unsicherheit im Umgang mit der Bauwagenszene feststellen. Es besteht oftmals die Einschätzung, „dass zumindest der überwiegende Teil dieser Einrichtungen im rechtlichen Sinne illegal ist und man davon besser nichts weiß oder wissen will.“
- Durchaus kommt es in der Bauwagenszene immer wieder zu Unglücksfällen und es wird befürchtet, dass spätestens nach einem besonders gravierenden Fall das Thema „Bauwagen“ öffentlich skandalisiert wird.<sup>11</sup>

## Sind nun Bauwagen eine spezifische Form der Offenen (!) Jugendarbeit?

Anfänglich sind es meist feste in sich abgeschlossene Freundesgruppen/Cliquen, die die Sache in Angriff nehmen, einen Platz suchen und den Ausbau leisten. Später kommen dann weitere Jungen und Mädchen als Besucher und Besucherinnen hinzu, wodurch die zunächst eigentlich privaten Cliquentreffpunkte zu einem öffentlichen Angebot für bestimmte Altersgruppen werden (können). Oft

werden enorme Kraftanstrengungen unternommen, um einen solchen Treff aufzubauen, und die Clique investiert dabei nicht unbeträchtliche finanzielle Mittel aus eigener Tasche. Die Hütten, Buden und Bauwagen, die am Rande des Dorfes oder auf dem freien Feld entstehen, sind also in jeder Hinsicht fast eigenständig und unabhängig von öffentlichen Mitteln. Die Selbstverwaltung und Selbstorganisation bieten eine hohe Identifikationsmöglichkeit für die Clique, die oft auch im selbst gewählten Namen der Hütte ihren Ausdruck findet.

Die Kerngruppen begreifen die Treffs aufgrund der Entstehungsgeschichte oft als ihren Privatraum, in dem sie sich nach Belieben abgrenzen können. „Die Bauwagenszene kultiviert die „Privatheit“, das Unbeaufsichtigtsein, die Überschaubarkeit der Kontakte. Sie respektiert nur die eigenen Regeln, die man für das Miteinander dort vereinbart. „Fremde“ sind nur als Gäste zugelassen. Auch Mädchen genießen vornehmlich Gaststatus, die Macher der Szene sind größtenteils junge Männer.“<sup>12</sup>

Ist also die Besucherschaft des Bauwagens ganz klar definiert (also eine Art Club) zu dem niemand anders Zutritt hat oder nicht? Mag sein, dass es findige Bauwagenbesitzer gibt, die Mitgliedsausweise ausgeben. Wenn dann konsequent eingehalten würde, dass sich nur diese Mitglieder im Bauwagen aufhalten, dann wäre es eine „geschlossene Gesellschaft“. Was dort geschieht unterläge keinen Beschränkungen (wie das in jedem Privathaus auch der Fall ist).

Die Realität sieht eher anders aus: Der Bauwagen ist in aller Regel ein offener Treffpunkt in meist kleineren Gemeinden, für alle zugänglich (wenn auch eher cliquenbezogen) und somit in den meisten Fällen „öffentlich“.<sup>13</sup> Kommen kann jeder, neue Besucher oder Besucherinnen müssen sich aber in den Club einfügen, das heißt die dort geltenden Regeln einhalten.

Bauwagen, die öffentliche Partys, Musik- und Sportveranstaltungen ausrichten, im Internet präsent sind, sind auf jeden Fall als öffentlich zu werten.

# Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit

Wenn nunmehr ein Bauwagen als öffentlich zugängliche Einrichtung anzusehen ist, dann sind vor allem zu beachten:

- das Jugendschutzgesetz
- die Verkehrsicherungspflicht
- Hygienevorschriften
- sicherheitstechnische Vorschriften (u.a. Brandschutz)

Das bedeutet konkret festgemacht am Jugendschutz:

- kein Alkohol an unter 16-jährige (§ 9 JuSchG)
- kein harter Alkohol an unter 18-jährige (§ 9 JuSchG)
- Rauchverbot (§ 10 JuSchG)

Welcher verantwortlich und einigermaßen realistisch denkende Erwachsene würde sich zumuten, diese Anforderungen ernsthaft bei einer Bauwagenclique einfordern zu wollen? Oder anders herum gefragt: welche Rahmenbedingungen wären nötig, um sich als Verantwortlicher aus der Jugendarbeit auf ein solches Wagnis einzulassen? Richtig: die Rahmenbedingungen eines klassischen Jugendraumes: Möglichst viel soziale Kontrolle über Eltern und Anwohner, eine Verantwortlichen-Struktur innerhalb der Jugendlichen und einen Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten – am Besten gemeinsam ausgehandelt zwischen Gemeinde und Nutzern. Das sind erfahrungsgemäß die Eckpunkte für gelingende Jugendarbeit in sehr kleinen Gemeinden – auch ohne Fachpersonal.

Aber all das ist im Bauwagen in aller Regel nicht gegeben, im Gegenteil: Aus Sicht von Jugendlichen ist es das Eldorado der Freiheit. Blöd nur, dass wir von Berufs wegen da die Schiedsrichter, öfter auch mal die Spielverderber sein müssen. Ist der Bauwagen vielleicht ein „jugendgefährdender Ort“ im Sinne des § 8 JuSchG? Dabei wäre zu prüfen, ob es unmittelbare Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl gibt. Und siehe da, die können dann vorliegen, wenn dort Alkohol außerhalb der Regelungen des JuSchG konsumiert wird, es Drogen gibt oder wenn z.B. Symbole aus dem rechtsradikalen Spektrum zu finden sind. Das wäre alles sehr wohl ein Grund, den Bauwagen als jugendgefährdenden Ort sofort zu schließen.

Mach dich nicht lächerlich wird, jetzt mancher denken oder sagen und genau das ist es: Die Doppelbödigkeit, die in der Umsetzung all dieser Regelungen steckt, macht die Sache so schwierig. Bevor ich einen Bauwagen als jugendgefährdenden Ort bezeichne, muss ich schon genau überlegen, was ich dann von den Jugendlichen mit ihrem reichen Erfahrungsschatz um die Ohren gehauen bekomme – zu Recht! Wie wird der Jugendschutz sonst gehandhabt? Von welchen Veranstaltungen, bei denen sie niemals hätten sein dürfen, wird berichtet? Wie laufen Zugangskontrollen bei Veranstaltungen ab? Wer kümmert sich um Jugendliche in Kneipen? Welche Sichtweise würden die Eltern vertreten? Was würde die (Kommunal-)Politik dazu sagen?

Also ignorieren manche verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Gemeindeverwaltungen oder in der Jugendarbeit die Bauwagen, schauen darüber hinweg, wollen von nichts wissen, werten sie als „Privatclub“, damit sie von nichts gewusst haben – im Falle ...

Kontrolliere wer will – und der sich über die Konsequenzen im Klaren ist.

## Kontakt

Landratsamt Sigmaringen  
Dietmar Unterricker  
Antonstr. 20  
72488 Sigmaringen  
dietmar.unterricker@lrsiq.de

<sup>11</sup> Bayerischer Jugendring, „Bauwagen als Jugendtreffpunkt – Beurteilungen und Hinweise, Rechtsgutachten, Praxisbeispiele – Arbeitshilfe“, München 2011 S.4

<sup>12</sup> Ebd. S.7

<sup>13</sup> „Öffentlichkeit“ ist ein in der juristischen Literatur viel diskutierter Begriff. Er macht sich im Wesentlichen an dem Kriterium fest, dass bereits der Anschein, dass auch andere Zutritt haben könnten, die „Öffentlichkeit“ begründet.

## „Ja und Nein – und beides aus vollster Überzeugung“

Wolfgang Borkenstein

Wenn wir die Zahl der bekannten Bauwagen in Baden-Württemberg (Landkreise Alb-Donau, Biberach, Calw, Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen und Tübingen) addieren, so ergibt sich eine stattliche Zahl von mindestens 500 Exemplaren. Nimmt man nur eine Zahl von 10 Jugendlichen in die Rechnung, so kommen wir auf 5000 Jugendliche, die im Bauwagen regelmäßig ihre Freizeit verbringen. Mancher Jugendverband wäre über eine solche Mitgliederzahl froh. Somit spielt diese Form der „Jugendkultur auf dem Land“ eine wichtige Rolle in der Jugendszene, wenngleich dabei von Jugendarbeit zu sprechen, meiner Meinung nach nicht der Wahrheit entspricht.

Die Frage ist dabei nicht, ob wir als Jugendreferate die Bauwagenszene aktiv unterstützen müssen (sicherlich nicht), aber wir können sie auf keinen Fall ignorieren. Sie ist zu groß, zu langlebig und auch zu gut ins Dorfleben integriert, um sie „links liegen zu lassen“.

In der Regel benötigen die Bauwagen keine professionelle Unterstützung. Die geringen finanziellen Mittel für den Kauf und die Renovierung des Bauwagens, können die Jugendlichen selbst tragen, auf Grund der Integration ins dörfliche Leben finden sie eigenständig einen Standort und die Organisation von Festen können sie eh besser als ein Jugendreferent. Notwendige Bauarbeiten im und rund um den Bauwagen werden selbst ausgeführt; in der Regel sind vom Elektriker und Dachdecker über Schreiner und Bauarbeiter auch Bankkaufleute und EDV-Experten im Bauwagen vertreten.

Somit wird sich die Arbeit der Jugendreferate auf einzelne Kontakte beschränken, die jedoch häufiger werden können, wenn es zu Konflikten kommt. Oft stehen die Bauwagen im dauerhaften Clinch mit dem Naturschutz, dem Brandschutz und der Baurechtsbehörde. Hier müssen wir eine für alle Seiten akzeptable Regelung für die Aufstellung und den Betrieb der Bauwagen finden. Naturschutz, Baurecht und Brandschutz haben ihre Vorgaben, die von den Bauwagen eingehalten

werden müssen und deren Notwendigkeit von uns betont werden muss. Gleichzeitig müssen wir bei besonders „kleinlichen“ Vorgehensweisen der Behörden einen Weg finden, dass beide Seiten zufrieden aus der Sache herausgehen können. Eine gemeinsame Klärung im Vorfeld im Landratsamt ist deshalb wünschenswert.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, müssen wir die Bauwagen kennen, ihre Standorte und ihre Mitglieder. Und wir müssen überzeugt sein, dass das Jugendschutzgesetz zumindest weitgehend eingehalten wird. Nur dann ist es uns möglich, ihnen zu „helfen“, um ihren Bestand zu sichern. Wenn wir bei einzelnen Bauwagen unsicher sind, ob diese unterstützenswert sind, müssen wir sie aufsuchen und diese Fragen klären.

Hierzu müssen die Jugendreferate ihre „Angst“ vor den Bauwagen ablegen. Klar, normalerweise haben wir es mit einer anderen Klientel zu tun. Benachteiligte Jugendliche, Migranten, Schulabrecher usw. Da jubelt unser „Helfersyndrom“. Und im Bauwagen? Gestandene Jugendliche, alle mit Schulabschluss, voll im Erwerbsleben stehend, älter als unsere sonstige Klientel, handwerklich uns um 10 Längen voraus.

Politisch liegen wir mit ihnen nicht immer auf einer Länge, doch das pauschale Vorurteil einer „strammen Rechtsorientierung“ ist aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt. Wir können uns da durchaus hintrauen, müssen aber unseren Standpunkt „klar haben“ und klarmachen und in den Diskussionen verteidigen. Auch die Bauwagenjugendlichen testen ihre Grenzen (wie Jugendliche im Jugendhaus auch) aus.

Deswegen müssen wir die rechtlichen Regelungen kennen, wissen, was der Natur- und Brandschutz verlangt, inwieweit die Verstetigung des Bauwagens mit dem Baurecht zu vereinbaren ist und inwieweit nicht. Und dies müssen wir klar vertreten. Und wir sollten den klaren Standpunkt Richtung Jugendschutzgesetz haben und uns deutlich vom Ausschank harter Alkoholika distanzieren. So werden wir als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner wahrgenommen, der dem Bauwagen in bestimmten Situationen hilft, der aber auch sanktionieren kann, wenn es aus dem Ruder läuft.

# Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit

## Ja und nein

Ein oder mehrere Bauwagen ersetzen in keiner Weise eine Offene Jugendarbeit in der Kommune. Ein fester Jugendraum oder Jugendtreff ist in jedem Fall dem Bauwagen vorzuziehen. Bei der Beratung von kommunalen Entscheidungsträgern werden wir einen Bauwagen nicht ansprechen. Das Jugendreferat betont die Notwendigkeit offener Jugendarbeit in einem oder mehreren Räumen mit verschiedenen Angeboten und Neigungsgruppen, sowie den Aufbau einer Kinder- und/oder Mädchengruppe.

Aber dennoch wird es in vielen Gemeinwesen, insbesondere im ländlichen Raum, Jugendliche geben, die sich selbstverwaltet im Bauwagen treffen wollen und eine kommunale Jugendarbeit nicht in Anspruch nehmen werden. Dies darf von unserer Seite nicht ignoriert werden und wir müssen Hilfe im obigen Sinne anbieten. Und manchmal müssen wir uns über eine solche Entwicklung sogar freuen. Wenn sich im Jugendzentrum eher „fundamentalistische“ Migrant\*innenjugendliche heimisch fühlen und die Bauwagenszene die ländliche deutsche Jugendszene abbildet, so können wir beide Institutionen nicht zwangsweise integrieren, sondern öffentlich deutlich machen, dass beides sich ergänzt.

## Kontakt

Landratsamt Calw/Kreisjugendring Calw e.V.  
Wolfgang Borkenstein  
Vogteistr. 44  
75365 Calw  
Wolfgang.Borkenstein@kreis-calw.de

## Eine Lobby für Bauwagen – Verein der Freunde der Bauwagen

Hans-Joachim Fuchtel, MdB

„Verein der Freunde der Bauwagen Kreis Calw e.V.“ – so etwas gibt es bislang nur im Kreis Calw, obwohl es überall dort notwendig wäre, wo sich eine „Bauwagenkultur“ entwickelt hat. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er versteht sich als Dachorganisation der im Kreis vorhandenen Bauwageninitiativen. Satzungstechnisch heißt das: „Zweck des Vereins ist die Förderung der Begegnung in außerschulischen Einrichtungen“. Seine Aufgabe ist es, den einzelnen Bauwagen und Bauwageninitiativen im Kreis Calw unterstützend zur Seite zu treten. Vorsitzender ist Bürgermeister Michael Faschon aus der Gemeinde Enzklösterle. Idee und Konzept stammt von dem Bundestagsabgeordneten Hans-Joachim Fuchtel.

Warum denn so was, verrät ein Blick hinter die Kulissen: Die Szene ist vielfältig. Immerhin gibt es im Landkreis Calw mit seinen knapp 160.000 Einwohnern zwischenzeitlich an die 60 Gruppen, die mit Bauwagen oder ähnlichen Konstruktionen etwas zu tun haben. Im Kreis Freudenstadt dürften es weitere 30 sein. Geht man von einem Umfeld von ca. 40 Personen pro Gruppe aus, so sind dies allein im Landkreis Calw ca. 2.400 Personen.

Die Entwicklungen sind sehr individuell, es gibt zwischenzeitlich bereits Oldtimer in der vierten Generation. Daneben neue Initiativen, die gerade erst mit der Planung beginnen. Es gibt echte Bauwagen mit vier funktionsfähigen Rädern und Transportmöglichkeit bis zu festen Hütten im Innen- und Außenbereich der Gemeinden.

Berührungen hatten diese Gruppen miteinander in der Vergangenheit am ehesten, wenn es um Wettbewerb, Abgrenzung oder Kooperation ging. Dies lief leider auch nicht immer friedlich ab. Es gab Fälle ernster Eskalation genauso von beeindruckender Mitwirkung bei gesellschaftlichen Engagements. Das Erscheinungsbild der einzelnen Gruppen ist sehr heterogen. Zum Teil sind sie sehr stark nach innen gewandt, zum Teil Bindeglied zu den Vereinen.

Hervorzuheben ist die Organisation von Verantwortungsübernahme, wo man von diesen meist jungen Menschen lernen kann, denn schließlich will niemand vor verschlossenen Türen stehen, müssen die Interessen der nächsten Anlieger berücksichtigt werden, werden Ersatzinvestitionen notwendig, muss geputzt werden, braucht man Energie und vieles mehr.

Allen Gruppen ist gemein, die Freizeit miteinander zu verbringen. Früher fand dies sehr oft im ländlichen Raum in den Stuben von Bauernhäusern, in Scheunen oder kirchlichen Jugendräumen statt, heute ist die Alternative oft das Buswartehäuschen und die Bindungsbereitschaft an herkömmliche Vereine hat sich verändert. Im weiteren Sinne hat dies Ähnlichkeit mit der Jugendhausbewegung der 70/80-iger Jahre, allerdings tragen bei den Bauwagen die Jugendlichen selbst die Kosten!

Vor diesem Hintergrund ist die Gründung zu sehen. Der Verein soll Maßnahmen zur Einwirkung auf die öffentliche Meinung bewirken, um Freizeitbeteiligung in Bauwagen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen und für die Weiterentwicklung der Bauwagenkultur Sorge zu tragen. Er soll sich für Bestand und Weiterentwicklung von rechtlich zumindest geduldeten Bauwagen verwenden, Wettbewerbe über Beschaffenheit und Freizeitangebot initiieren und durchführen, die Bauwagen als außerschulische Einrichtungen fördern und Beratungsaufgaben wahrnehmen. Es geht hier um den Austausch von Informationen aller Art, um die Entwicklung von Konzepten für Bauwagen, Sicherheitsanforderungen und vieles mehr. Gleichzeitig soll bei Konflikten auf Konsenssuche und Lösung hingewirkt werden.

Mit der Gemeinnützigkeit wird die Spendenfähigkeit erreicht. Der Verein als solcher hat die Mitgliedschaft im Kreisjugendring eröffnet. Über diese Mitgliedschaft ist auch die Nutzung von Geldern aus dem Landesjugendplan möglich. Auf diese Weise profitieren Gruppen auf dem Gebiet der Bauwagen von den öffentlichen Mitteln genauso wie Gruppen aus einzelnen Verbänden oder Vereinen.

Einzelne Bauwagen können somit auf zusätzliche Finanzressourcen zugreifen, die es ihnen ermöglichen, notwendige Standards im Blick auf Gesundheit und Hygiene in den einzelnen Bauwagen sicherzustellen und auch an der gesamten Palette von Förderinstrumentarien der Jugendarbeit teilzunehmen. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit eröffnet, auf diesem Wege Partnerschaften mit anderen Gruppen vor Ort bis hin nach ganz Europa zu schließen und sich an größeren Projekten zu beteiligen.

Zwei Jahre nach der Gründung kann das Experiment als positiv beurteilt werden: Die Mitgliedschaften nehmen zu, das Interesse am Dialog ebenfalls. Die Anforderung von Konfliktlösung geschieht immer häufiger. Der Meinungsaustausch in schwierigen Situationen entwickelt sich positiv und die Kenntnis der Voraussetzung zur Realisierung eines Bauwagenprojektes hat ebenfalls stark zugenommen.

In der Perspektive wird diese Arbeit mit Sicherheit noch wichtiger, denn die Emanzipation der Jugendlichen führt zu stärkeren Freizeitaktivitäten der beschriebenen Form. Dies ist für alle Seiten gewinnbringend im Sinne eines guten Miteinanders und um mehr menschlichen Zusammenhalt zu entwickeln. Dieser Verein ist dafür eine gute Basis.

## Kontakt

Hans-Joachim Fuchtel MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
hans-joachim.fuchtel@bundestag.de

# Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit

## Soviel Eigenständigkeit wie möglich – soviel Kontrolle wie nötig

Gertraud Koch

Hütten, Buden und Bauwagen werden im Landkreis Biberach im Volksmund als „Buden“ bezeichnet und die Anzahl dieser selbstorganisierten Treffpunkte ist im Landesvergleich die höchste. In der Budenanalyse 2010 wurden 191 Buden im Landkreis Biberach verzeichnet. Die Buden werden von Jugendlichen und jungen Erwachsenen eigenständig und mit großem Engagement zu ihren Treffpunkten ausgebaut. Sie übernehmen Verantwortung und bringen Zeit und Geld ein, um eine gemeinsame Idee zu realisieren. Oft ist dieses Engagement nicht ganz unproblematisch. Es gibt baurechtliche Schwierigkeiten, Haftungsfragen und Konflikte um Lärm, Schmutz, Alkohol und Jugendschutz. Je nach Standpunkt und Sichtweise des Betrachters oder der Betrachterin bestehen demzufolge unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung und den Betrieb der Buden.

Im Jahr 2008 wurde in der Kooperationsvereinbarung „Wir Gemeinden handeln“ ein gemeinsames Vorgehen zur Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen und in Buden und Treffpunkten vereinbart. Das Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung hat starke Einschränkungen für Neugründungen von Buden mit sich gebracht, da im Außenbereich keine neuen Buden geduldet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung wurde die Verwaltung beauftragt, die Jugendbuden näher zu beleuchten und ein Konzept mit Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Jugendbuden zu erarbeiten.<sup>14</sup>

Mit der Bewilligung eines Forschungsprojektes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) konnte dieser Auftrag umfassend erfüllt werden. Auf Grundlage einer qualitativen Befragung in Buden und einer leitfadengestützten Befragung von Ortsvorstehern/innen hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinden, der Polizei, der Baubehörde, des Kreisjugendrings und des KVJS unter Federführung des Kreisjugendreferats ein Handlungskonzept mit Empfehlungen erarbeitet. Die Konzeption berücksichtigt sowohl pädagogische als auch ordnungsrechtliche Gesichtspunkte.

Ziel des Handlungskonzepts ist es, auch zukünftig den Aufbau von selbstorganisierten Treffpunkten zu ermöglichen, demokratisch organisierte Buden zu stärken und bei problematischen Buden gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Die folgenden Ergebnisse aus der Budenbefragung<sup>15</sup> sind die Grundlage für das Handlungskonzept:

- Nutzer von Jugendbuden auf dem Land sind regional orientiert. Buden haben hohen Stellenwert und bieten Heimat.
- Jugendliche und junge Erwachsene, die über die Herkunftsfamilie im Gemeindeleben integriert sind, haben die notwendigen Ressourcen, um Buden zu betreiben.
- Jugendliche in Buden möchten im Budenbetrieb autonom bleiben und brauchen/wollen keine Unterstützung und Anbindung.
- Im Aufbau und bei Konflikten benötigen sie Unterstützung.
- Die Buden haben bei den Eltern der Nutzer eine hohe Akzeptanz.

Die Befragung der Ortsvorsteher hat gezeigt, dass die Buden eine hohe Akzeptanz haben und auf gewachsenen, dörflichen Traditionen aufbauen. Jugendliche haben ein Bedürfnis, sich zu treffen und etwas miteinander zu machen. Dieses „sich treffen“ hält die Jugendlichen im Ort und bietet ein Stück Heimat. Dass Jugendliche aktiv sein wollen, zeigen die vielseitigen Unternehmungen. Das beginnt bei der Organisation von eigenen Festen und geht über zur Mitwirkung bei Dorffesten und endet bei eigenen großen Aktionen.<sup>14</sup>

Die Arbeitsgruppe „Buden“ hat folgende Schlussfolgerungen für die Erarbeitung eines Handlungskonzepts zum Umgang mit Buden zu Grunde gelegt:

- Autonomie erhalten und stärken.
- Nutzen und Wirkung des Engagements in der Gemeinde aufzeigen.
- Angebote entwickeln, die Jugendlichen ermöglichen den Erfahrungshorizont zu erweitern.
- Ortsvorsteher und Bürgermeister sind Schlüsselpersonen und sind offen für

- Informationen, Austausch und Beratung.
- Buden und Gemeinden über Angebote von Kreisjugendreferat und Kreisjugendring informieren.
- Ansprechpartner für Buden in den Gemeinden finden und schulen.
- Bedarf ermitteln und Angebote entwickeln für Jugendliche, die nicht in die Buden gehen.
- Beteiligung und Mitbestimmung ermöglichen.
- Rechte Orientierung im Blick haben, Erwachsene für Thema sensibilisieren und bei Vorfällen handeln.
- Kommunikation und Vernetzung von Gemeinden, Polizei und Landkreis, um Handlungssicherheit zu bieten und zugleich Gestaltungsfreiräume zu ermöglichen.
- Demokratiefördernde Projekte initiieren.

## Musternutzungsvereinbarung – ein wichtiger Bestandteil des Handlungskonzepts

Die Arbeitsgruppe „Buden“ hat eine Musternutzungsvereinbarung (im Anhang Seite 50) mit ergänzenden Merkblättern erarbeitet, die bei Budenneugründungen und in problematischen Situationen von bestehenden Buden zwischen der Gemeinde und den Budenverantwortlichen ausgehandelt und unterzeichnet werden soll. Die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort (Lage der Bude, Alter der Jugendlichen, bisherige Problemstellungen, usw.) sollen in der Vereinbarung berücksichtigt werden. Die Nutzungsvereinbarung setzt für alle Beteiligten den Rahmen, den Betrieb der Bude im Einklang mit dem Gemeinwesen zu gewährleisten. Die Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“ von Prof. B. M. Behnke (siehe Seite 10 ff.) sind in die Muster-Nutzungsvereinbarung eingeflossen.<sup>16</sup>

## Begleitung und Beratung im laufenden Betrieb und im Konfliktfall

Das Kreisjugendreferat übernimmt eine koordinierende und beratende Rolle im Umgang mit Buden. Um einen Überblick über den Bestand der Buden zu haben, wird gemeinsam mit der Polizei eine Budenliste geführt, die jährlich aktualisiert wird.

Um Austausch und Information der Ansprechpartner in den Gemeinden und der Verantwortlichen in Buden zu ermöglichen, soll regelmäßig ein Budenforum einberufen werden. Das Kreisjugendreferat ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um Jugendbuden im Landkreis und bietet hierfür entsprechende Serviceleistungen an:

- Beratung bei rechtlichen, strukturellen und sozialen Fragen
- Information über Versicherungs-, Haftungs- und Aufsichtsfragen und Jugendschutz
- Vernetzung, Initiierung und Begleitung bei Aktionen und Projekten
- Neutrale Vermittlung in Konfliktfällen (Mediatorenrolle)

## Unterstützung und Verantwortung der Gemeinden

Die Budenkultur gestaltet sich in der Regel öffentlich, da die Bude zwar meist von einer Clique organisiert wird, aber jeder Zugang bekommt. Hieraus leiten sich für die Gemeinden verschiedene Verantwortungsbereiche ab, egal ob sich die Bude auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Werden der Gemeinde Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bekannt, muss sie handeln. Auch bei Problemen zwischen Jugendlichen und Anwohnern ist die Gemeinde erster Ansprechpartner und ist angehalten, gemeinsam mit allen Betroffenen nach Lösungen zu suchen. Die feuerpolizeilichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen müssen von der Gemeinde überprüft werden und sofern diese nicht umgesetzt werden können, muss die Gefahrenquelle entfernt oder im schlimmsten Falle die Bude geschlossen werden.

Die Gemeinden benennen innerhalb der Verwaltung einen Ansprechpartner für Buden. Die Gemeinden wirken bei der Aktualisierung der landkreisweiten Budenliste mit und melden neue Buden dem Kreisjugendreferat. Es wird angestrebt, dass die Gemeinden eine/n volljährige/n „Budenbeauftragte/n“ finden, der als „Gast“ und „Berater“ die Bude begleitet und unterstützt. Die Rolle des/der Budenbeauftragte/n, die dazugehörigen Aufgaben sowie der zeitliche und finanzielle Rahmen sollen in einer Vereinbarung festgehalten werden.

# Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit

## Unterstützung durch den Kreisjugendring Biberach e.V.:

Buden können den Ausleihservice des Kreisjugendring Biberach e.V. (KJR) nutzen und an den angebotenen Schulungen für die Jugendarbeit teilnehmen.

## Intervention im Konfliktfall

Wird ein Problem bei Gemeinde, Polizei, Bauamt oder Jugendamt bekannt (Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Ruhestörungen, Lärmbelästigung, Sachbeschädigung) sollte Kontakt zum Kreisjugendreferat aufgenommen werden. Budenverantwortliche und Anwohner können sich auch direkt an das Kreisjugendreferat wenden. Eine Anfrage an das Kreisjugendreferat hat folgenden Ablaufplan.

1. Anfrage im Kreisjugendreferat:
  - Beschreibung der Situation und Problemlage aus Sicht des Anrufers/in.
  - Nachfragen und Konfliktanalyse.
  - Mögliches Vorgehen aufzeigen.

2. Rücksprache und Information der zuständigen Gemeinde (Bürgermeister/in und Ortsvorsteher/in) durch das Kreisjugendreferat.
3. Kontakt mit Konfliktpartnern/Bude:
  - Beschreibung der Situation und Problemlage aus dieser Sicht.
  - Klärung, ob Bereitschaft zu einem Konfliktlösungsgespräch besteht.
4. Gemeinsames Gespräch der Beteiligten, moderiert durch das Kreisjugendreferat:
  - Situation beleuchten.
  - Problemlagen erörtern.
  - Sichtweisen klären.
  - Lösungsideen sammeln.
  - Von beiden Seiten akzeptierte Lösungen in einer Vereinbarung schriftlich festhalten und von den Beteiligten unterschreiben lassen.
  - Vereinbarung nach vereinbarter Zeit überprüfen.
  - Erstellung einer Nutzungsvereinbarung für den Betrieb der Bude.

## Kontakt

Landratsamt Biberach  
Gertraud Koch  
Rollinstrasse 9  
88400 Biberach  
gertraud.koch@biberach.de

- 14 Vorlage Jugendhilfeausschuss Landkreis Biberach öffentlich am 21.11.2011
- 15 Koss, Thea, Dr. Fehrlen, Burkhard, „Jugendbuden im Landkreis Biberach“, Biberach 2010 (unveröffentlichtes Manuskript)
- 16 Landratsamt Biberach: „Budenchecker – Empfehlungen für Gemeinden im Landkreis Biberach“ 2012 (bei Drucklegung unveröffentlichtes Manuskript)

## Bauwagenkonzeption und Weiterentwicklung der Offenen Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen

Jürgen Jünger

Ein Phänomen auf dem Land und auf der Alb. Jugendbuden sind im süddeutschen ländlichen Raum Cliquentreffs für und von Jugendlichen mit dem primären Selbstzweck des Zusammenseins. Bisweilen etablieren sich diese informellen Freizeittreffs und übernehmen eine „übergeordnete“ Funktion im Ort, richten Gemeindefeste oder Festivals aus, führen Fußballturniere o.ä. durch.

Ein Grund für die Bauwagenkultur ist der Mangel an attraktiven Treffpunkten für Jugendliche vor Ort, verbunden mit dem Wunsch, gemeinsam Abhilfe zu schaffen. Oft werden enorme Kraftanstrengungen unternommen, um einen solchen Treff aufzubauen und die Clique investiert dabei nicht unbeträchtliche finanzielle Mittel aus eigener Tasche. Die Hütten und Buden und Bauwagen, die am Rande des Dorfes oder auf dem freien Feld entstehen, sind also in jeder Hinsicht fast eigenständig und unabhängig von öffentlichen Mitteln. Die Selbstverwaltung und -organisation bieten eine hohe Identifikationsmöglichkeit mit der Clique, die oft auch im selbst gewählten Namen der Hütte ihren Ausdruck findet. Anfänglich sind es meist feste, abgeschlossene Freundesgruppen/Cliquen, die die Sache in Angriff nehmen, einen Platz suchen und den Ausbau leisten. Später kommen dann oft weitere Jungen und Mädchen als Besucher und Besucherinnen hinzu, wodurch die zunächst eigentlich privaten Cliquentreffpunkte zu einem öffentlichen Angebot für bestimmte Altersgruppen werden können. Die Kerngruppen begreifen die Treffs aber aufgrund der Entstehungsgeschichte oft als ihr Privatraum, in dem sie sich nach Belieben abgrenzen können.

Wenn sich die „Buden“ als offenes Angebot („Kommen kann jeder“) verstehen, ist es üblich, dass sich neue Besucher oder Besucherinnen in den „Club“ einzufügen haben, das heißt konkret, die geltenden Regeln sind einzuhalten. Die Jüngeren sind bei den Älteren „nur Gast“, die einzelnen Freundescliquen sind Gast bei den jeweils Anderen. Letztliche Entscheidungsgewalt, zum Beispiel

darüber, welche Musik läuft, haben nur die jeweiligen „Eigentümer“. Dies sind gleichzeitig auch die Verantwortlichen, die sich um die Gesamtorganisation und jeweils notwendige Arbeiten kümmern. Die Jungen und Mädchen wollen keine direkte Einmischung von Erwachsenen (im Sinne von Bevormundung), wollen aber, dass das ungestörte Treffen mit Gleichaltrigen am Ort seinen gleichberechtigten Platz hat, dass es als wichtiges Bedürfnis respektiert, anerkannt und gefördert wird. Sie möchten sich bei Bedarf Hilfe oder Ratschläge holen können.

Die Jungen und Mädchen sehen ihren Treff aber auch als Dienstleistung für die Gemeinde an – im Sinne einer privat vorgehaltenen Jugendarbeit. Weswegen sie im Gegenzug von der Gemeinde auch Unterstützung erwarten, zum Beispiel bei Schwierigkeiten (Anzeigen oder Ähnlichem). Einen Treff zu haben, empfinden (vor allem die älteren) Jungen und Mädchen als ihr Recht als Bürger und Bürgerinnen des Gemeinwesens.

„Der Status beziehungsweise der Stellenwert der Treffs am Ort hängt direkt damit zusammen, wie die Einbindung in das erwachsenenorientierte Gesamtgefüge funktioniert und ob die Jungen und Mädchen integriert sind. Eine wichtige Rolle scheint hierfür zu spielen, dass die Treffs in der Sicht der Erwachsenen (besonders der Eltern) nichts Fremdes oder ‚Abgeschlossenes‘ sind, in das sie keinen Einblick haben. Die Jungen und Mädchen, die die Treffs nutzen, fühlen sich dort demzufolge auch unterstützt und akzeptiert. Den Eltern ist es meist lieber, dass sich die Jungen und Mädchen am Ort treffen können statt außerhalb. Dort haben Aktivitäten einen Platz, für die woanders kaum Möglichkeiten bestehen: zum Beispiel „groß Geburtstag feiern ...“, dort gelten ihre Regeln, die gemeinsam ausgehandelt werden müssen und nicht die von Erwachsenen. Hier ist auch ein Ort für ihre ‚jugendkulturellen‘ Interessen, so zum Beispiel ‚Musikhören‘. Demzufolge erfüllen die Treffs nicht nur Funktionen der Geselligkeit, sondern bedeuten für die Jungen und Mädchen auch Sicherheit, Geborgenheit und sinnvolle Freizeitbeschäftigung – in Abgrenzung zu anderen Orten.“<sup>17</sup>





# Buden aus Sicht der kommunalen Jugendarbeit

## Zur Situation im Landkreis Reutlingen

Seit mehr als 30 Jahren schaffen sich Jugendliche im Landkreis Reutlingen Freiräume und Treffpunkte, indem sie Bauwagen beschaffen und aufstellen, Gartenhütten umfunktionieren, Wellblechbuden oder Hütten bauen. Es gibt jedoch nicht „den klassischen Bauwagen“, jeder hat seine individuelle Zielgruppe, seine Besucher. Gemeinsam ist jedoch allen Buden, dass sie aus dem Bedarf nach einem unverregelten Cliques-Treff heraus entstehen, der im Landkreis Reutlingen anderweitig nicht gedeckt wird.

Das „Bunte Treiben“ in und um die Bauwagen lässt sich durchaus mit gemischten Gefühlen auch im Landkreis betrachten. Einerseits gestalten Mädchen und Jungen ihre Treffs selbst, oft mit viel Liebe und Engagement, andererseits kollidiert das selbst gegebene Regelwerk mit dem Jugendschutzgesetz und Vorschriften und Verordnungen der Bauordnung.

Die Fachberatung Jugend erstellte im Jahre 2002 ein Grundlagenpapier als Orientierung für den Umgang mit dem Thema „Bauwagen“. Darin wird dargelegt, unter welchen Bedingungen Bauwagen als Teil der gemeindlichen Jugendarbeit Anerkennung finden sollen. Im Jahre 2003 fand eine erste konzentrierte Beratung in den Gemeinden im Landkreis Reutlingen statt. Das Grundlagenpapier ermöglicht den Gemeinden im Zusammenwirken mit dem Baurechtsamt zu entscheiden, ob sie bestimmten Bauwagen den Status „Angebote der Offenen Jugendarbeit“ verleihen und damit eine baurechtliche Duldung ausgesprochen werden kann.

Während in manchen Bauwagen ohne Anerkennung Probleme im Bereich Jugendschutz, hoher Alkoholenuss, Heimfahren mit dem Pkw, Roller vom Bauwagen, nachdem dort Alkohol konsumiert wurde, Vermüllung, Lärm und Mißachtung der Aufsichtspflicht aufgetreten sind, ist die Gesamteinschätzung der anerkannten Bauwagen und Hütten als Teil der „Offenen Jugendarbeit“ insgesamt positiv, denn die überwiegende Anzahl dieser Bauwagen lässt keine oder nur wenige offensichtliche Beanstandung zu (Rechtsextremismus, Jugendgewalt, illegale Drogen).

Diese Erfahrungen sind sehr erfreulich und ermutigen uns, den Weg der Duldung in enger Absprache mit der Gemeinde weiter zu beschreiten.

## Hinweise zur Duldung von Bauwagen

Zur Duldung von Bauwagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und gegenüber dem Landratsamt, Kreisbauamt nachgewiesen werden:

1. Nutzung für die gemeindliche Jugendarbeit (Bestätigung der Gemeinde).
2. Bereitstellung für einen möglichst großen Kreis der Jugendlichen.
3. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde unter Berücksichtigung von Haftungsregelungen bei der Nutzung durch Minderjährige.
4. Nachweis eines ausreichenden Brandschutzes (Bestätigung durch die örtliche Feuerwehr).
5. Standort, Materialwahl und Farbgebung sind mit der Gemeinde und dem Landratsamt, Kreisbauamt abzustimmen.

Die entsprechenden Erklärungen zu den o.g. Punkten sind jeweils dem Landratsamt, Kreisbauamt vorzulegen.

## Vorschläge für eine konzeptionelle Weiterentwicklung

Um konsequent den angedachten Weg weiterzugehen, ist für die Gemeinden Folgendes zu empfehlen:

- Begleitung der Bauwagen mit minderjährigen Jugendlichen durch Beratung durch das Kreisjugendamt in enger Zusammenarbeit mit den Eltern als Aufsichtspersonen (Elternabende).
- Mittelfristig die Einrichtung von kleinen dezentralen Jugendtreffs als Ersatz für die Bauwagen mit einer Nutzungsfläche unter 100qm<sup>2</sup>.
- Erstellen einer „Musterhütte“ an einem Teilort, Erfahrungssammlung mit dieser „Musterhütte“ und Begleitung durch das Kreisjugendamt.
- Regelmäßige Besuche des Polizeivollzugsdienstes vor Ort.
- Runder Tisch für die Themenkreise Alkohol und Müll für alle Bauwagenbetreiber.

Aus fachlicher Sicht hat eine Entwicklung zu einem vereinsgebundenen „Jugendtreff“ folgende Vorteile:

- mehr Platz für Freizeitaktivitäten,
- verlässliche Ansprechpartner durch Vereinsgründungen von Jugendtreffs als eingetragener Verein,
- dadurch Generationenübergabe,
- Konzentration an einem gesicherten Platz.

## Zusammenfassend bleibt festzuhalten

Buden sind Freiräume, die sich Jugendliche mit dem Ziel angeeignet haben, sich frei von Zwängen und Regeln treffen zu können. Dennoch wird diese Freiheit durch die Bedürfnisse der Anlieger, durch das geltende Recht und nicht zuletzt durch die Jugendlichen selbst begrenzt. Weitere Spannungen entstehen dadurch, dass Jugendbuden aus rechtlicher Sicht abzulehnen sind, da sie gegen Jugendschutzbestimmungen, Verkehrssicherungspflichten, gaststättenrechtliche und baurechtliche Bestimmungen verstoßen.<sup>17</sup> Aus soziologischer Sicht sind Buden dagegen zu befürworten, da sie der Gewaltprävention dienen, Sozialisation und Entwicklung der Jugendlichen fördern und den Anforderungen an offene Jugendarbeit gerecht werden.

Polizei, Gemeinde, Landratsamt und Jugendarbeit stehen Buden vorwiegend positiv gegenüber, erkennen aber auch die negativen Aspekte.

Diese Konzeption soll ein Denkanstoß für all diejenigen sein, die privat oder beruflich mit Jugendbuden zu tun haben. Es kann nicht zweckmäßig sein, sich nicht mit dem Thema „Jugendbuden“ zu befassen, so lange sie unauffällig sind und es zu keinen Problemen kommt. Alle Beteiligten sollten sich bewusst mit dem Thema „Jugendbuden“ auseinandersetzen, sich Vor- und Nachteile, Risiken und Chancen der Buden bewusstmachen und sich überlegen, ob in ihrem konkreten Fall weiter wie bisher verfahren wird oder ob es notwendig ist, sich neue Möglichkeiten im Umgang mit bestehenden Buden oder Alternativen zu Jugendbuden zu überlegen.

## Kontakt

Landratsamt Reutlingen

Jürgen Jünger

Bismarckstraße 16

72764 Reutlingen

juergen\_juenger@kreis-reutlingen.de

<sup>17</sup> Aus: „Was sollen wir für die Jugend denn noch alles machen?“, Simone Liedtke in: Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferate im Landkreistag Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindejugendreferate im Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg: „Hütten, Buden, Bauwagen – Eine Arbeitshilfe“, Stuttgart 1998

<sup>18</sup> Vergl. Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“ von Prof. B. M. Behnke, Löffingen



# Buden aus Sicht von Gemeindevertretern

## Ergebnis einer Befragung im Landkreis Biberach<sup>19</sup>

Andrea Bosch

„Das Budenwesen hat bei uns eine ganz, ganz lange Tradition (...), das ist ein Phänomen, das gehört glaube ich zu unserer Gegend, zu unserer Landschaft und man darf das nicht bekämpfen, sondern man muss das positiv begleiten und dann bekommt man auch ganz viel für die Gesellschaft zurück.“

Im Zeitraum von April bis Juli 2011 wurden im Zuge der Befragung 20 Ortsvorsteher und Bürgermeister telefonisch zu den Buden in ihrer Gemeinde interviewt. Die Ortsvorsteher und Bürgermeister vertreten den Buden gegenüber grundsätzlich eine wohlwollende und unterstützende Haltung, auch wenn sie gleichzeitig die Rechtsunsicherheit der strukturellen Verankerung von Jugendbuden als zum Teil problematische Herausforderung beschreiben, für die sie in ihren Gemeinden jeweils individuelle Lösungen finden (müssen). Einige Befragte verweisen darauf, dass die Budenkultur keine reine Jugendkultur sei, da ein nicht unerheblicher Teil von Buden mittlerweile auch von über 30jährigen genutzt wird.

Mit an die Gemeinden herangetragenen Standortanfragen gehen die Ortsvorsteher und Bürgermeister unterschiedlich um. Die nicht vorhandenen Standards zum Umgang mit Buden führen dazu, dass in den jeweiligen Orten und Gemeinden unterschiedliche Regelungen in Bezug auf das zur Verfügung stellen von Grundstücken, auf die Ansprüche an Hausordnungen und verbindliche Reglements, den Umgang mit Konflikten und der Einbindung in das Gemeinwesen entwickelt werden.

Im Hinblick auf die Buden sind die Ortsvorsteher und Bürgermeister zentrale Schlüssel- und Kontaktpersonen für die BudennutzerInnen. Auf Seiten der Buden sind in allen Gemeinden Ansprechpartner bekannt. Der Kontakt zwischen Buden und Gemeinden gestaltet sich meist eher lose und wenig kontinuierlich. Die Buden wenden sich mit Anfragen z.B. zu Veranstaltungen oder zum Standort an die Gemeinden. Die Gemeinden gehen bei Beschwerden und Konflikten auf die Budenverantwortlichen zu. Im Ortschafts- oder Gemeinderat

werden die Buden meist erst dann thematisiert, wenn Konflikte auftreten und möglicherweise Sanktionen ausgesprochen werden sollen.

Unter den BürgerInnen der Gemeinden ist die Existenz der Buden laut den Ortsvorstehern und Bürgermeistern weitestgehend akzeptiert. Für das Gemeinwohl engagieren sich die Buden nur teilweise und auf unterschiedliche Art und Weise. Im Ganzen betrachtet sind somit, was eine verbindlichere Kommunikation und engere Kooperation mit den Buden sowie ihre Integration ins Gemeindeleben durch Engagement und ihr Sichtbarwerden z.B. als öffentliches Thema in Gremien betrifft, in den befragten Gemeinden sicherlich noch nicht alle Optionen ausgelotet. Auftretende Konflikte drehen sich meist um Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen durch an- und abfahrenden Verkehr und Probleme mit alkoholisierten Gästen. In einigen Konfliktfällen wurden in der Vergangenheit bereits Schließungen vorgenommen oder vorübergehende Schließungen angesetzt. Für die Ortsvorsteher und Bürgermeister ist dabei das Einhalten von Regeln ein zentrales Thema. Bei der Lösung von Konflikten wurde nur in zwei Fällen das Landratsamt beratend hinzugezogen, um mit allen Beteiligten an einem Runden Tisch Lösungen zu diskutieren. Insgesamt erscheinen die Ortsvorsteher und Bürgermeister als weitestgehend isolierte Akteure, die in Konfliktfällen auf sich gestellt nach individuellen Lösungen suchen (müssen).

Was den Unterstützungsbedarf und die Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen betrifft, so ist festzuhalten, dass die Ortsvorsteher und Bürgermeister bezüglich dieses Themas zunächst meist ratlos reagierten. Dies warf die Fragen auf, ob bislang ausreichend transparent ist, wer im Falle eines Unterstützungsbedarfs Ansprechperson ist, welche Unterstützungs- oder Austauschmöglichkeiten vorhanden sind und wie niedrigschwellig zugänglich und publik das bisherige Angebot ist, so dass es im Bedarfsfall auch tatsächlich genutzt wird.

Bezüglich des Unterstützungsbedarfes und der Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendlichen in den Buden sind die Befragten unterschiedlicher Meinung darüber, ob bei BudennutzerInnen

erstens ein Bedarf an Unterstützung besteht und ob sie zweitens Unterstützung von außen überhaupt annehmen würden. Die Befragten, die die Buden als offen für Unterstützung einschätzen, sehen die Unterstützungsmöglichkeiten in einer Sprechstunde oder einem Beratungsangebot für die Buden, in der fachlichen Begleitung bei Runden Tischen, in Besuchen von Jugendsozialarbeitern und durch die Präsenz der Polizei.

Für sich selbst wünscht sich ein Großteil der befragten Ortsvorsteher und Bürgermeister Unterstützung in Form von Ansprechpersonen beim Kreisjugendamt sowie Unterstützung dadurch, dass Landratsamt und Gemeinden in Budenfragen an einem Strang ziehen. Dies kommt einerseits in dem Wunsch nach Unterstützung im Umgang mit Buden zum Ausdruck: sowohl in pädagogischer und (bau-)rechtlicher Hinsicht als auch bezogen auf Formen des Aufbaus und der Begleitung von Buden sowie im Falle von Kriseninterventionen. Andererseits verweisen die Befragten auf ihr Interesse am Austausch mit KollegInnen zu deren Erfahrungen und Handlungsstrategien.

„(...) aber was viel spannender wäre, ist das Thema auf der kommunalen Ebene mit Bürgermeistern und Hauptamtsleitern zu präsentieren, zu diskutieren und zu kommentieren. Überhaupt mal einen Überblick zu bekommen: Wie sieht es bei den Nachbarkollegen aus, so dass man für sich selbst die Einschätzung bekommt, dass es einigermaßen gut läuft oder dass man starke Defizite hat. Eine Darstellung, wie unterschiedlich das läuft und gehandhabt wird. Und dann kann ja jeder selbst für sich sehen, wo man sich einordnet und dann kann dort, wo Defizite sind, stärker agiert werden. Also ein Austausch mit Bürgermeistern auf der Fachebene.“<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Iris e.V., „Ergebnisse der Befragung der OrtsvorsteherInnen und BürgermeisterInnen zu den Buden im Landkreis Biberach 2011“ (Unveröffentlichtes Manuskript)

<sup>20</sup> Ebd.



# Fachliche Stellungnahmen

## Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.

Martin Bachhofer

### Aktuelle Einschätzung

Die Frage, die sich die AGJF als Dachverband stellt, ist die der Abgrenzung von Offener Kinder- und Jugendarbeit von anderen Formen des Zusammenkommens von Jugendlichen. Nicht überall, wo sich Jugendliche treffen, kann von „Offener Kinder- und Jugendarbeit“ gesprochen werden. Anders herum: nicht überall wo es einen Bauwagen gibt, gibt es auch automatisch Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Das Ausmaß des Phänomens der Bauwagen ist wohl kaum empirisch fassbar. Zu verschiedenartig und zu schnelllebig sind diese Treffpunkte. Eine Untersuchung wäre wohl schon bei ihrer Veröffentlichung veraltet. Es ist aus unserer Sicht eher wichtig, zu fragen, ob und welche unterschiedlichen Formen von Hütten, Buden und Bauwagen es gibt und wo sich welcher Unterstützungsbedarf zeigt und Unterstützung gewünscht wird.

### Abgrenzung

Freiwilligkeit, Partizipation, Offenheit, Lebenswelt-/Sozialraumorientierung: So lauten die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Ersteres dürfte wohl durchgehend zutreffen: freiwillig kommen sie alle, Zwang ist kein Thema. Dass diese Freiwilligkeit ihre motivierende Funktion entfaltet, dürften die vielen kreativ gestalteten, handwerklich professionell ausgeführten Bauwagen zur Genüge verdeutlichen. Partizipation liegt in der Natur der Sache: Auch wenn verschiedentlich rechtliche Grenzen den Gestaltungswillen einschränken mögen, entscheiden die Jugendlichen selbst, was sie tun, welche Aktionen anstehen, was besprochen werden muss. Offenheit ist dagegen so eine Sache. In vielen Fällen bemühen sich Jugendliche, die in einem Bauwagen Verantwortung übernehmen, darum, möglichst viele Kinder und Jugendliche einzubeziehen. Genauso wie in Jugendtreffs und auch in hauptamtlich geführten Jugendräumen/Jugendhäusern ist das ein schwieriges Unterfangen, selbst in ländlichen Gebieten, in denen sich die Jugendlichen untereinander kennen. In anderen Fällen ist der Bauwagen als Treffpunkt für

eine bestimmte Clique definiert, andere haben dort nichts zu suchen und bekommen das auch deutlich mitgeteilt. Lebensweltorientierung ist eher Kennzeichen hauptamtlich geführter Einrichtungen und soll hier nicht weiter verfolgt werden.

Fazit: Nicht jeder überdachte Treffpunkt ist mit Offener Kinder- und Jugendarbeit gleichzusetzen. Eine Gemeinde, die einen Bauwagen zulässt, hat damit noch nicht zwangsläufig ein Angebot im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit geschaffen.

### Vom Cliquentreff zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit?

Es gibt Bauwagen, in denen sich über Jahre hinweg eine feste „Stammelegenschaft“ trifft, die sich bereits seit längerer Zeit vom Jugendalter, nicht jedoch von ihren Treffpunkten verabschiedet hat. Es gilt die im KJHG gezogene Altersgrenze von 27 Jahren. Unterstützungsbedarf dürfte sich allenfalls im Bereich der Suchtberatung manifestieren.

Ein Bauwagen als Cliquentreff ist für Jugendliche in aller Regel ein wichtiger Ort. Es verbietet sich zunächst, hier einen Versuch pädagogischer Landnahme zu starten. Bei aller Problematik, die unbeaufsichtigtes Zusammensein von Jugendlichen zur Folge haben kann, ist genau dies wesentlicher Teil des Aufwachsens. „Erwachsenenfreie Zonen“ sind durchaus von sozialisatorischem Wert. Die rechtlichen Schwierigkeiten sowie die Probleme der Regelverstöße sind andernorts in dieser Broschüre schon diskutiert. Machen lassen bedeutet jedoch nicht, alleine lassen. Vertrauensvolle Beziehungen zu den Jugendlichen sichern einen gewissen Informationsfluss zu den Verantwortlichen in der Gemeinde/Stadt. Dadurch wird oft rechtzeitig ein Unterstützungsbedarf bei Problemen in und um den Bauwagen signalisiert.

Unter solchen Umständen kann es durchaus sinnvoll sein, einen Bauwagen in Richtung Offene Kinder- und Jugendarbeit zu „entwickeln“, indem Jugendliche beispielsweise in das Geschehen im Dorf/Stadtteil eingebunden werden, mit einem Stand am Dorffest, als Altpapiersammler, als junge Liste bei der Kommunalwahl. Die darin liegende Übernahme von Verantwortung kann zu einer Öffnung eines Bauwagens führen und daraus ein Angebot für alle Kinder und Jugendlichen machen.

Die einzelnen Stadien solcher Entwicklungen lassen sich kaum typisieren. Deren „Endzustand“ ist nicht vorhersagbar, wenn Freiwilligkeit und Selbstorganisation ernst genommen wird: Wenn eine Clique sich entscheidet, sich in „ihren“ Bauwagen zurückzuziehen, ist das zunächst zu akzeptieren.

### Begleitung und Beratung

Selten laufen solche Öffnungsprozesse ohne Impuls von außen. Chancen für solche Impulse ergeben sich aus Kontakten der Jugendlichen zu den „Offiziellen“ im Dorf/Stadtteil wenn es um Formalien, Rechtliches o.ä. geht. Daher wird ein/e engagierter Ortsvorsteher/in oder ein Ortschaftsratsrat bzw. eine Ortschaftsrätin zunächst als Ansprechpartner/in fungieren. Inwieweit dann pädagogische Fachkräfte aus dem Jugendreferat der Gemeinde/Stadt/des Landkreises hinzukommen, lässt sich nur fallweise vor Ort klären. Die Balance zwischen „Sich-selbst-Überlassen“ und Überpädagogisierung kann nur in Aushandlungsprozessen mit den Jugendlichen gefunden werden.

Wichtig ist, dass Beratung und Begleitung verfügbar sind, wenn die jugendlichen Bauwagenaktiven dies für notwendig halten.

Zum Schluss sei noch Eines deutlich gesagt: Ein Bauwagen hat nicht erst dann eine Daseinsberechtigung, wenn sein Betrieb den Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entspricht. Sich Treffen, sich zugehörig fühlen, Meinungen und Erfahrungen austauschen, Positionen finden, etc. ist ein legitimes Interesse von Kindern und Jugendlichen. Sie suchen sich die Möglichkeiten dazu, ohne auf fachliche Zuordnungen zu achten.

Fachliche Zuordnungen sind dann entscheidend, wenn Cliquentreffpunkte unbesehen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit erklärt werden und damit das Thema politisch für erledigt erklärt wird. Ergebnis ist dann – wie bei allen „Billiglösungen“ – Enttäuschung darüber, dass nicht die Wirkung eintritt, die Offene Kinder- und Jugendarbeit in fachlich guter Ausführung erzeugt. Wasser schmeckt halt nicht nach Wein. Hier deutlich Stellung beziehen zu können, schadet nicht!

### Kontakt

AGJF Baden-Württemberg  
Martin Bachhofer  
Siemensstr. 11  
70469 Stuttgart  
info@agjf.de



## Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt

Irma Wijnwoord

### Hütten, Buden, Bauwagen – handelt es sich dabei um Jugendarbeit?

Jugendarbeit aus Sicht des KVJS-Landesjugendamts wird in den §§ 11 und 12 SGB VIII definiert, in Baden-Württemberg wird dies in § 14 LKJHG konkretisiert. Nach § 11 SGB VIII sollen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und die von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen. §14 LKJHG beschreibt, dass Jugendarbeit u.a. durch Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortung gekennzeichnet ist.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit zählt nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII auch die „Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit“. Damit wird dem Bedürfnis junger Menschen Rechnung getragen, sich mit anderen Jugendlichen zu treffen, ihre Freizeit gemeinsam zu verbringen, miteinander Spaß zu haben und sich die dafür benötigten Räume anzueignen. Dies geschieht häufig auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Marktplätze, Fußgängerzonen, Schulhöfe, Kinderspielplätze, Bushaltestellen, Parkplätze, Einkaufszentren, etc.), wo die Jugendlichen nicht selten als störend empfunden werden. Nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch witterungsbedingt sind Jugendliche jedoch auch auf feste Räumlichkeiten als Treffpunkte angewiesen. Wo es keine entsprechenden Räume oder Einrichtungen von Kommunen, Kirchen und Vereinen gibt oder wo diese Räumlichkeiten Jugendlichen nicht zusagen, da sie ihnen nicht das gewünschte Eigenleben ermöglichen, suchen sie nach anderen Lösungen.

Insbesondere im ländlichen Raum sind dies Hütten, Buden oder Bauwagen. „Hier wollen Jugendliche ihre Freizeit in eigener Regie abseits der herkömmlichen dörflichen Vereins- und Freizeitmuster verbringen. Unter ihnen gibt es viele, die sich kaum um die professionelle Jugendarbeit kümmern,

auch wenig von ihr wollen; für andere wiederum hat die professionelle Jugendarbeit Vermittlungs- und Unterstützungsfunktion wenn es darum geht, solche Räume zu erhalten oder zu behaupten.“<sup>20</sup>

Hütten, Buden und Bauwagen sind typischerweise nur für bestimmte Gruppen zugänglich. „Als Cliquentreffs vermitteln sie eine hohe Gruppenidentität, sie sind selbstverwaltet und selbstorganisiert. Sie entstehen aus dem Bedarf der Jugendlichen, sich attraktive Treffpunkte im Dorf zu schaffen. Darunter werden die Räume verstanden, die sich die Jugendlichen selbst angeeignet haben.“<sup>21</sup>

Die Selbstbestimmung und Selbstorganisation in diesen selbstverwalteten Treffs bieten Gestaltungsfreiheiten und Aneignungsmöglichkeiten für Jugendliche, die so in den kommunalen Freizeitangeboten, der kirchlichen Jugendarbeit oder den Jugendabteilungen der Vereine oft nicht bestehen oder eingeräumt werden können.

Uns liegen als Landesjugendamt leider keine empirischen Untersuchungen oder Statistiken zum Phänomen der „Hütten, Buden und Bauwagen“ vor. Auch die von der AGJF im Jahr 2003 herausgegebene Topographie der Offenen Jugendarbeit in Baden-Württemberg liefert keine entsprechenden Daten.<sup>22</sup> Nach Eindrücken, die uns Kreisjugendreferate berichten, ist das Phänomen in den Landkreisen unseres Verbandsgebietes unterschiedlich stark ausgeprägt. Zumeist stünden die Bauwagen und Hütten auf Privatgrundstücken und bewegten sich in einer rechtlichen Grauzone.

Bereits 1998 haben die beiden Landesjugendämter der ehemaligen Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg die Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Bauwagenkultur für die Arbeitshilfe „Hütten, Buden, Bauwagen...“<sup>23</sup> der Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferenten/innen gefördert. Die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens hinsichtlich der baurechtlichen, versicherungsrechtlichen etc. Problematiken haben aus unserer Sicht auch heute noch Bestand.

Grundsätzlich hält das Landesjugendamt Lösungen für sinnvoll, die auch außerhalb klassischer Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit öffentliche oder private Räume in sozialverträg-

licher Weise als (selbstverwaltete) Treffpunkte für Jugendcliquen ermöglichen. Der Gesetzgeber macht mit der Aufnahme von „Gruppen“ und „Initiativen“ als Träger von Jugendarbeit im KJHG deutlich, dass an die Organisationsqualität eines freien Trägers der Jugendarbeit keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Er will damit eine Grundlage schaffen, die sich häufig spontan entwickelnden Aktivitäten vor Ort außerhalb klassischer Organisationen mit einzubeziehen. Es ist auch eine Reaktion auf die geringer gewordene Bereitschaft junger Menschen, sich an feste Organisationen zu binden. In der Praxis haben deshalb auch die kurzlebige, spontane und situationsorientierte Aktionsgemeinschaft junger Menschen ihren Stellenwert und einen Anspruch auf Unterstützung.<sup>24</sup>

Die Jugendlichen, die sich an diesen Treffpunkten zusammenfinden, sollten weder einer fürsorglichen Belagerung noch einer erstickenden Umarmung durch die institutionalisierte Jugendarbeit ausgesetzt werden.<sup>25</sup> Im Rahmen weit auszuschöpfender rechtlicher Möglichkeiten sollten die Kommunen diesen Jugendlichen die von ihnen gesuchten Freiräume auch zugestehen. Wo ordnungspolitische Probleme auftauchen z.B. zu baurechtlichen oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, ist der Kontakt zu diesen Bauwagencliquen in erster Linie Sache der jeweiligen Ordnungsbehörden bzw. der Polizei im Rahmen des polizeilichen präventiven Jugendschutzes.

Aufgabe der Jugendreferenten/innen oder Mobilien Jugendarbeiter/innen der Gemeinde bzw. des Landkreises ist, sich den Bauwagencliquen als pädagogische Ansprechpartner/innen anzubieten. Ziele einer sich daraus ergebenden Beratung können sein:

- Die Einbettung in das bestehende rechtliche, strukturelle und soziale Regelsystem,
- die Verdeutlichung von Versicherungs-, Haftungs- und Aufsichtsfragen sowie des Jugendschutzes,
- die Anbindung an bzw. Vernetzung mit Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe,
- die Vermittlung und ggf. Konfliktschlichtung in das Gemeinwesen (Kommunalverwaltung und -politik, Nachbarschaft, Presse).

Jugendliche sollten mit ihren Anliegen, Räume als Jugendtreffpunkte zu haben, ernst genommen und in ihren Selbstverwaltungsbestrebungen unterstützt werden. Es geht hier ggf. auch um ein Thema für den örtlichen Jugendhilfeausschuss, der sich nach § 71 SGB VIII Abs. 2 mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des Landkreises zu befassen hat. Wie eine konkrete Hütte, Bude oder Bauwagen einzuschätzen ist und ob sich daraus Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII und des LKJHG entwickelt bzw. mit Hilfe von Beratung entwickeln lässt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

### Kontakt

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Offene Kinder- und Jugendarbeit  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
info@kvjs.de

20 Böhnisch, L. / Winter, R.: „Pädagogische Landnahme“, Weinheim und München 1990, S. 128

21 Klaas, A. in Deinet, U., Sturzenhecker, B.: „Jugendarbeit auf dem Land“, Opladen 2000, S. 125

22 Burkhard Fehrlen, Thea Koss: Topographie der Jugendarbeit, Leinfelden 2003

23 KOMM;A – Kommunale Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferate im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindejugendreferate im Städte- und Gemeindetag in Baden-Württemberg: „Hütten, Buden, Bauwagen – Eine Arbeitshilfe“, Stuttgart 1998

24 Vgl. Münder, Johannes: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim, Berlin, Basel 2003, S. 163

25 Vgl. Pletzer, W.: in Deinet, U., Sturzenhecker, B.: Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 3. Auflage, Wiesbaden 2005, S. 364

## Aktion Jugendschutz e.V.

Barbara Tilke

### Buden und Jugendschutz

Die grundlegende pädagogische Bewertung von Bauwagen und ähnlichen Treffpunkten, die von Jugendlichen in Eigenregie initiiert und verwaltet werden, ist in der vorliegenden Broschüre ausführlich dargestellt. Als Ort, an dem sich Jugendliche mit ähnlichen Interessen in ihrer Freizeit aufhalten und den sie nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten können, der Raum für ihre Bedürfnisse und Aktivitäten bietet, hat die „Bauwagenkultur“ insbesondere im ländlichen Raum einen wichtigen und positiven Stellenwert.

„Eigeninitiative“ und „Selbstverwaltung“ bedeutet jedoch gleichermaßen „Eigenverantwortung“. Daher haben Jugendliche dieser Treffpunkte sich auch an rechtliche Bestimmungen und Grenzen zu halten, sobald es sich um ein offenes Angebot handelt, zu dem nicht nur der enge Zirkel eines privaten Freundeskreises Zutritt hat. Neben anderen gesetzlichen Vorgaben sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

Bislang scheinen Bauwagen u.Ä. vor allem die Domäne männlicher Jugendlicher zu sein. Das ist sicher nicht der einzige Grund, weshalb die Treffs auch immer wieder aufgrund des dort festgestellten (übermäßigen) Konsums von Alkohol von sich reden machen. Das Jugendschutzgesetz setzt jedoch klare Altersgrenzen beim Konsum legaler Suchtmittel:

- Die Abgabe alkoholischer Getränke und deren Konsum in der Öffentlichkeit sind erst ab 16 Jahren gestattet. Spirituosen und spirituosehaltige Getränke dürfen nur an Volljährige abgegeben bzw. in der Öffentlichkeit konsumiert werden. (§9 JuSchG)
- Kindern und Jugendlichen darf weder das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet noch dürfen ihnen Tabakwaren verkauft werden. (§ 10 JuSchG)

Es ist zweifellos nicht einfach zu überprüfen, ob bzw. inwieweit die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen beachtet werden. Eine enge Vernetzung und Kooperation der Gemeindeverwaltungen, der Jugendarbeit und -pflege wären auch diesem Hintergrund wünschenswert. Im Mittelpunkt sollten allerdings nicht ausschließlich Sanktionsmaßnahmen stehen, sondern vielmehr eine stärkere Unterstützung, Begleitung und Prävention.

### Kontakt

Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg  
Jahnstraße 12  
70597 Stuttgart  
info@ajs-bw.de

## Buden und Kultur

### Buden – ein Ausstellungsprojekt im Museum Villa Rot

Dr. Stefanie Dathe

Seit einigen Jahren lebe ich in Oberschwaben, in einem kleinen, rund hundert Einwohner zählenden Dorf zwischen Biberach und Bad Wurzach. Mit Erstaunen, Neugier und stetig wachsender Begeisterung habe ich die Aktivitäten unserer ortsansässigen Bude und ihrer Mitglieder entdeckt und beobachtet. Ohne sie wäre unsere dörfliche Brauchtumpflege, wären der wilde Klausensprung, Maibaumstellen und Weiherfest, Bachnab-Fahrt und Funkensonntag nicht das, was sie sind: unverzichtbare Traditionen und gesellige Höhepunkte im Jahreskreislauf, die die Verbundenheit der Dorfgemeinschaft stärken.

Aus meiner persönlichen Faszination für die ober-schwäbische Buden-Kultur entwickelte sich der Gedanke, dieses außergewöhnliche Phänomen geduldeter Illegalität und gelebter Autarkie in einem künstlerischen Projekt darzustellen. So habe ich im Sommer 2009 mit Simon Gallus, Rolf Giegold, Christian Hagemann, Henry M. Linder und Rolf Wicker fünf, mehrheitlich aus der Region stammende Künstler eingeladen, sich der Jugendbuden im Landkreis Biberach auf medial unterschiedliche Art und Weise anzunehmen. Die entstandenen Bild- und Tondokumente erzählen von unangepasster Individualität und kollektiver Geschmacksbildung, von gruppenspezifischem Selbstverständnis, unbeschwerten Freizeitlaunen und dem Stolz auf das gemeinschaftlich Geschaffene.<sup>26</sup>

Ein wesentlicher Aspekt unseres Ausstellungsprojektes war aber auch die wissenschaftliche Hinterfragung und das Erforschen der sozialgeschichtlichen Hintergründe. So habe ich Stefan Buri, Historiker, Kulturwissenschaftler und Ochsenhausener mit Budenvergangenheit, beauftragt, in einer fundierten Studie die kulturgeschichtlichen Wurzeln und sozialwissenschaftlichen Aspekte unseres lokalen Budenlebens zu beleuchten. Seine landesweiten Archivrecherchen, die vielen Interviews und Gesprächs, die er mit unterschiedlichsten Vertreter/innen sowohl der Buden als auch der kommunalen Behörden geführt hat, haben eine Differenzierung des in der öffentlichen Meinung oft sehr einseitigen Blicks auf die Budenkultur erwirkt.

Erstaunlich war für uns Stefan Buris Erkenntnis, dass sich die Budenkultur auf die 500jährige Tradition der Spinn- oder Kunkelstuben zurückführen lässt. Der Brauch, die langen Winternächte zur gemeinschaftlichen Woll- und Flachsverarbeitung zu nutzen, war im 16. und 17. Jahrhundert beinahe in ganz Deutschland verbreitet. Junge Mädchen trafen sich in privaten Wohnstuben, um an ihrer Aussteuer zu arbeiten und Textilien anzufertigen. Die gemeinsame Arbeit diente nicht nur der Geselligkeit. Sie rentierte sich auch wirtschaftlich durch den Gebrauch einer gemeinschaftlich genutzten Wärme- und Lichtquelle. Das Ende des Arbeitstages in der Kunkel wurde meist mit Musik, Spiel und Tanz gefeiert. Junge Burschen gesellten sich dazu und so entwickelte sich die Spinnstube im Laufe der Jahrhunderte zu einem wichtigen Treffpunkt und Sozialisationsort für die ledige Dorfjugend beiderlei Geschlechts. Jene kritischen Stimmen, die das ungezügelte Treiben in den Kunkelstuben ins Visier genommen haben, erscheinen uns aus heutiger Buden-Sicht ausgesprochen vertraut: Schon damals waren Bürgern und Behörden unzüchtiges Verhalten, Alkoholexzesse und Lärmbelästigungen ein Dorn im Auge.

Bis in die 1960er Jahre konnten sich die Kunkelstuben im Landkreis Biberach halten. Kurz darauf wurden die ersten Buden begründet, deren Mitglieder unser Ausstellungsprojekt mit großem Engagement und Begeisterung unterstützt haben. So ist in enger Zusammenarbeit zwischen Buden, Kulturwissenschaftlern und Künstlern eine Ausstellung entstanden, die nicht nur in sensiblen Kunstwerken die Charaktere der Menschen und Atmosphären der Orte interpretiert, sondern auch den kulturhistorischen Kontext aufbereitet. In der dokumentarischen Begleitpublikation kommen zudem kritische Anmerkungen zu Wort. Denn rund um die Buden war und ist wahrlich nicht alles eitel Sonnenschein. Doch muss das immer so sein und bleiben?

Eine nähere Betrachtung ist diesbezüglich Rolf Wickers Ausstellungsbeitrag wert, der als experimentelle Sozialstudie mit offenem Ausgang einen Bogen nach Mecklenburg-Vorpommern geschlagen hat. Rolf Wicker hat dem universell existierenden, jugendlichen Grundbedürfnis nach selbst

gestalteten Freiräumen nachgespürt und den Schülern eines kleinen Dorfes im Landkreis Güstrow einen ausgedienten LPG-Aufenthaltswagen zur Verfügung gestellt. Den Künstler hat allein die Fragestellung interessiert, ob sich die Idee einer Bude in einem fremden Umfeld mit anderen kulturellen, historischen, politischen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen übertragen lässt. Damit hat er einen Prozess in Gang gebracht, der bis heute andauert und für die jungen Menschen einen Lichtblick in ihrer bisherigen perspektivlosen Bushaltestellen-Romantik bedeutet.

Trotz Wiedervereinigung könnten die Lebensbedingungen junger Menschen nicht verschiedener sein als zwischen Biberach und Güstrow. Jedoch haben sich innerhalb der mecklenburgischen Jugendgruppe ähnliche Aneignungs- und Konsolidierungsprozesse vollzogen wie sie auch in Oberschwaben bei der Entstehung neuer Buden ablaufen: Nach der Besitznahme und dem Einrichten wurden aus dem lokalen Umfeld kontroverse Reaktionen zwischen Lob, Toleranz und Skepsis laut. Mittlerweile sind sie verklungen, denn die positiven Aspekte auf das dörfliche Gemeinleben überwiegen.



Während unserer Ausstellung hat mich die Nachricht erreicht, dass auch in Sachsen-Anhalt Buden als zukunftsweisende Formen der Offenen Jugendarbeit etabliert werden sollen. Wird die oberschwäbische Bude zum Exportschlager?

#### Kontakt

Museum Villa Rot  
Schlossweg 2  
88483 Burgrieden – Rot  
info@villa-rot.de

26 Hoenes-Stiftung und Dr. Stefanie Dathe, Museum Villa Rot (Hrsg.): „Buden“, Biberach 2010

## Fazit

Auch nach dem intensiven Lesen dieser Broschüre sind nicht alle Fragen zum Thema „Hütten, Buden, Bauwagen“ (in Folge nur Bauwagen genannt) geklärt. Manches bleibt noch im Vagen und wird mit „Ermessensspielraum“, „Einzelfallentscheidung“ und mit „im Einzelfall pädagogisch zu begrüßen“ umschrieben.

Einige Unklarheiten konnten aber ausgeräumt werden:

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit „Jugendschutzgesetz“ gilt auch im Bauwagen, deshalb haben die Betreiber Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Auch das Nichtraucherschutzgesetz muss im Bauwagen eingehalten werden. Bauwagen sind keine Gaststätten, somit finden die Ausnahmeregelungen hierzu keine Anwendung.

Ebenso haben die Betreiber eines Bauwagens die Verkehrssicherungspflicht, d.h. vom Bauwagen dürfen keine Gefahren für die Besucher, aber auch nicht für Passanten oder beispielsweise spielende Kinder ausgehen. Hieran gekoppelt sind auch die Bedingungen des Brandschutzes (Waldabstand) und die Standfestigkeit des Bauwagens.

Klar geregelt ist auch, dass die Aufsichtspflicht gegenüber den Besuchern des Bauwagens bei den Personensorgeberechtigten verbleibt. Dennoch bleiben die Betreiber des Bauwagens in der Haftung, wenn beispielsweise gegen das Jugendschutzgesetz oder die Verkehrssicherungspflicht verstoßen wird. Darauf müssen die Betreiber der Bauwagen hingewiesen werden.

Ein Versicherungsschutz für Bauwagen ist aus der Sicht der Fachbeurteilungen nicht möglich. Eine Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu erlangen, könnte darin bestehen, dass sich der Bauwagen als e.V. konstituiert. Der Versicherungsschutz wird sich dann aber auch auf Haftungsfragen bei leichter Fahrlässigkeit beschränken und kann nicht auf den ungenehmigten Bau des Bauwagens und dessen eventuelle Folgen ausgedehnt werden.

Der sicherlich einfachste Punkt ist die baurechtliche Genehmigung oder Duldung des Bauwagens.

Eine Genehmigung oder Duldung ist nicht möglich. Einzig und allein durch die Aufstellung eines eigenen Bebauungsplanes für das Gebiet des Bauwagens wird eine baurechtliche Sicherheit hergestellt. Die meisten Kommunen werden aber hierzu nicht bereit sein.

Aus dieser „einfachen Verfahrensweise“ wird aber in der Praxis der schwierigste Punkt. Es wird immer wieder „nicht duldungsfähige“ Duldungen geben. Auch im Rechtsgutachten wird darauf hingewiesen, dass Bauwagen baurechtlich nicht genehmigt oder geduldet werden können, sie pädagogisch aber sinnvoll sein können.

Deshalb sind die Schaffung von Regelungen und verbindlichen Absprachen sowie eine intensive Kooperation aller Beteiligten (u.E. sind dies Jugendreferat, Bauwagen, Baurecht, Brandschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz und Polizei) anzustreben, um Risiken zu minimieren. Die geforderte vertragliche Duldung ist aus unserer Sicht auch bei einer „nur“ mündlichen Absprache dieser Beteiligten gegeben.

Bauwagen sind aus unserer Sicht keine Jugendarbeit nach dem §11 SGB VIII, Dennoch sind sie als selbstorganisierte und selbstgewählte Freizeitaktivität von Jugendlichen anzusehen und von daher im Blickfeld der Jugendreferate anzusiedeln. Für die Jugendreferate besteht somit die Aufgabe, Fachberatung für die Betreiber der Bauwagen anzubieten. Hierunter fallen vor allem die Betonung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und der Hinweis auf Haftungsfragen bei Nichtbeachtung dessen, der Verkehrssicherungspflicht und bei Fahrlässigkeit im Umgang mit den Besuchern.

Als Lösung kann daher nie eine Kultur des Wegschauens in Frage kommen; vielmehr bedarf es einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten. Nur wenn sich alle Beteiligten an die getroffenen Absprachen halten, kann ein Bauwagen geduldet werden, auch wenn ein (baurechtlicher) Bestandsschutz nie erreicht werden kann.

## Literaturliste

Bayerischer Jugendring: „Bauwagen als Jugendtreffpunkt – Beurteilungen und Hinweise, Rechtsgutachten, Praxisbeispiele – Arbeitshilfe“, München 2011

Böhnisch, L. / Winter, R.: Pädagogische Landnahme, Weinheim und München 1990

Deinet U. / Sturzenhecker B.: „Jugendarbeit auf dem Land“, Opladen 2000

Hoenes-Stiftung und Dr. Stephanie Dathe, Museum Villa Rot (Hrsg.): „Buden“, Biberach 2010

Iris e.V.: „Ergebnisse der Befragung der OrtsvorsteherInnen und BürgermeisterInnen zu den Buden im Landkreis Biberach 2011“ (Unveröffentlichtes Manuskript)

Jaufmann D. / Gruber S.: „Bauwägen als Indikatoren für Defizite in der Jugendarbeit oder aber Ausdruck selbst bestimmten und organisierten Handelns Jugendlicher?“, in: Deutsche Jugend 2008, Heft 11

KOMM;A – Kommunale Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferate im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindejugendreferate im Städte- und Gemeindetag in Baden-Württemberg: „Hütten, Buden, Bauwagen – Eine Arbeitshilfe“, Stuttgart 1998

Koss, Thea / Dr. Fehrlen, Burkhard: „Jugendbuden im Landkreis Biberach“, Biberach 2010 (Unveröffentlichtes Manuskript)

Kreisjugendamt / Kreisjugendring Aichach Friedberg / SAGS-Institut: „Die Bauwagenszene im Landkreis Aichach-Friedberg“, Aichach 2006

Landratsamt Biberach: „Budenchecker – Empfehlungen für Gemeinden im Landkreis Biberach“ unveröffentlichtes Manuskript 2012

Landratsamt Biberach: Vorlage Jugendhilfeausschuss 21.11.2011 Öffentlicher Jugendhilfeausschuss



# Anhang

## Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 6 – Landespolizeidirektion

Sogenannte Jugendhütten und Bauwagen haben im süddeutschen Raum schon eine lange Tradition. Wie ein Blick ins Internet zeigt, sind auch in Baden-Württemberg in mehreren Landkreisen – insbesondere im Regierungsbezirk Tübingen – eine Vielzahl an „Hütten, Buden, Bauwagen“ vorzufinden. Es handelt sich um Cliquentreffs – meist im ländlichen Raum – die im Allgemeinen für und von jungen Menschen selbstverwaltet organisiert werden.

„Jugendbuden“ befinden „...sich meist auf privaten Grundstücken innerhalb von Ortschaften oder im Außenbereich. Der bauliche Zustand reicht von einfachen Bretterbuden über Bauwagen oder ausgebauter Stadel bis hin zu fest gemauerten Gebäuden. Treffpunkte sind für die Jugendlichen vor Ort wichtig. Die Städte und Gemeinden sollen deshalb die Offene Jugendarbeit unterstützen und fördern. Damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen die Notwendigkeit von Regeln verstehen und bereit sind, diese zu akzeptieren und einzuhalten...“<sup>1</sup>.

Die Sichtweisen zu den „Jugendbuden“ gehen weit auseinander. Auf der einen Seite werden sie als problembehaftete Jugendhütten und Bauwagen beschrieben, in denen junge Menschen unkontrolliert Alkohol konsumieren und in deren Umfeld es auch durch Musik, Lärm sowie an- und abfahrende Fahrzeuge zu Ruhestörungen und Auseinandersetzungen insbesondere mit den Anliegern und der Nachbarschaft kommt. Auf der anderen Seite sind es geeignete Treffpunkte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Grundsätzlich steht die Polizei den „Jugendbuden“ positiv gegenüber. Sie schreitet jedoch – wie in allen anderen Fällen – konsequent ein, sobald gegen geltendes Recht verstoßen wird und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. In diesem Spannungsfeld kommt der polizeilichen Aufgabenbewältigung eine besondere Rolle zu.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Durchführung von Ermittlungsverfahren haben die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch bei „Hütten, Buden, Bauwagen“ ein anlassbezogenes Betretungsrecht. Dieses ergibt sich zur Gefahrenabwehr/Störungsbeseitigung unter anderem aus dem Polizeigesetz Baden-Württemberg, im Rahmen der Strafverfolgung nach der Strafprozessordnung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Ungeachtet dessen befasst sich die Polizei schon seit langem und sehr intensiv mit dem Themenbereich Jugenddelinquenz und Jugendschutz. Dabei wird auch dem Aspekt der polizeilichen Prävention insbesondere im Zusammenhang mit der Kommunalen Kriminalprävention entsprechend Rechnung getragen.

Zwischen exzessivem Alkoholkonsum, Gewalt- und Verkehrsdelikten bestehen enge Zusammenhänge. Die Polizeidienststellen werden deshalb konsequent insbesondere auch dem exzessiven Alkoholmissbrauch entgegen wirken. Sie greifen bei Verstößen gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen niederschwellig ein, erteilen Platzverweise und Aufenthaltsverbote gegen Jugendliche bei Verstößen gegen die Altersbestimmungen und arbeiten mit den Ortspolizei-, Gaststätten- und Fahrerlaubnisbehörden<sup>2</sup>, aber auch mit anderen Stellen z.B. dem Jugendamt eng zusammen.

Der Polizei ist auch der Opferschutz ein besonderes Anliegen. Gegen Gewalt- und Verkehrsdelikte wird deshalb entschieden vorgegangen. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfehlen wir den Verantwortlichen von „Hütten, Buden, Bauwagen“, aber auch den Grundstückseigentümern auf deren Anwesen die „Jugendbuden“ stehen, sich frühzeitig über ihre Rechte und Pflichten (z.B. baurechtliche Bestimmungen, Haftung, Jugendschutzbestimmungen, Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht) bei den Kommunen zu informieren.

Wird bei Baubuden auf Grund der Art und Weise wie sie betrieben werden, von „Öffentlichkeit“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes ausgegangen, hat dies zur Folge, dass die im Jugendschutzgesetz festgelegten Altersgrenzen in Bezug auf Verkauf und Konsum von Alkohol und Abgabe und Konsum von Tabakwaren auch dort gelten. Verstöße hiergegen können dann den Verdacht begründen, dass sich Kinder und Jugendliche an jugendgefährdenden Orten aufhalten.

Aus polizeilicher Sicht ist es notwendig, dass Städte und Gemeinden bei festgestellten Verstößen im Umfeld von „Jugendbuden“ ordnungsrechtlich konsequent einschreiten. Wir regen deshalb hier eine gemeinsame Vereinbarung an, die jeweils zwischen der Kommune und den Verantwortlichen (Betreibern) der „Jugendbuden“ getroffen wird.

Die jeweils zuständige Polizeidienststelle steht mit ihrem Erfahrungswissen hierbei gerne zu weiteren Auskünften zur Verfügung.

Mit Blick auf das Konsumverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener und im Zusammenhang mit der „Eindämmung des Alkoholmissbrauchs als Beitrag zur Gewaltprävention“ bietet sich die Kampagne „BLEIB KLAR! - Gegen Alkohol- und Drogenmissbrauch“ auch für Städte und Gemeinden an. Die Aktion richtet sich vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene sowie an Verantwortliche in der Jugendbildung, Jugendarbeit und -betreuung, aber auch an Hersteller von alkoholischen Getränken, den Handel, die Gaststätten und Discobetreiber.

### Kontakt

Regierungspräsidium Tübingen  
Abteilung 6 – Landespolizeidirektion  
Jürgen Enderle  
Konrad-Adenauer-Straße 30  
72072 Tübingen  
tuebingen.rp@polizei.bwl.de

### Polizeiliche LINKS:

[www.polizei-bw.de](http://www.polizei-bw.de)  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)  
[www.time4teen.de](http://www.time4teen.de)  
[www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de)  
[www.bleib-klar.de](http://www.bleib-klar.de)

<sup>1</sup> Quelle: KOMM – Kooperationsvereinbarung zum Jugendschutz im Landkreis Biberach zwischen dem Landkreis Biberach, dessen Städten und Gemeinden sowie der Polizeidirektion Biberach.

<sup>2</sup> Ortspolizeibehörden sind die Gemeinden (§ 62 Abs. 4 Satz 1 PolG), Gaststättenbehörden (§ 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung) sind grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden (außer den Stadt- und Landkreisen auch die Großen Kreisstädte sowie die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG) sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit (§ 48 Abs. 2 und 3 LBO), Fahrerlaubnisbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden.



## Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, oberste Baurechtsbehörde

Die folgenden Hinweise beziehen sich dabei auf eine „typische Jugendbude“.  
Die Hinweise können nicht alle denkbaren Varianten und Fallgestaltungen abbilden.

### Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Bei „Jugendbuden“ handelt es sich um bodenrechtlich relevante Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB). Die planungsrechtliche Zulässigkeit von „Jugendbuden“ beurteilt sich somit in der Regel nach den §§ 30 - 35 BauGB. Dies gilt auch für „Jugendbuden“ in Form von an sich beweglichen Bauwagen, wenn diese dauerhaft aufgestellt werden und an die Stelle eines anderen ortsfesten Bauwerks treten.

„Jugendbuden“ werden aufgrund der von ihnen ausgehenden Störungen für die Nachbarschaft in der Regel nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) und auch nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) errichtet. Als Standorte werden vielmehr regelmäßig Grundstücke gewählt, die im so genannten Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen. Im Folgenden wird daher im Wesentlichen die Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich näher betrachtet.

Bei „Jugendbuden“ im Außenbereich beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Vorschriften des § 35 BauGB. Da der Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers soweit als möglich von baulichen Anlagen freizuhalten ist, sind in der Regel nur Vorhaben zulässig, die ihrer Zweckbestimmung nach im Außenbereich untergebracht werden sollen. Dies sind die so genannten, nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben wie z.B. solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. „Jugendbuden“ gehören nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben.

„Jugendbuden“ im Außenbereich sind somit als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben gehören ihrem Wesen nach nicht in den Außenbereich, können dort jedoch in seltenen Einzelfällen zulässig sein. Diese Zulassung im Einzelfall ist dann möglich, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, von denen sich eine nicht abschließende Aufzählung in § 35 Abs. 3 BauGB findet, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzung können „Jugendbuden“ in aller Regel nicht erfüllen, da sie beispielsweise Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Darüber hinaus dürften in der Regel auch die Anforderungen an eine gesicherte Erschließung schwer zu erfüllen sein, wie z.B. Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse.

Soweit „Jugendbuden“ im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden sollen, beurteilt sich die Zulässigkeit nach dessen Festsetzungen. Setzt der Bebauungsplan beispielsweise ein Sondergebiet Campingplatzgebiet fest, so könnten diese hier unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die „Jugendbuden“ nicht aufgrund ihrer Nutzung und des damit verbundenen Störgrades, das allgemeine Rücksichtnahmegebot verletzen und somit letztlich nach § 15 BauNVO im Einzelfall wiederum unzulässig wären.

Sollen „Jugendbuden“ im so genannten unbeplanten Innenbereich errichtet werden, also beispielsweise in einem über Jahrzehnte gewachsenen Stadtteil ohne Bebauungsplan, so beurteilt sich die Zulässigkeit danach, ob sie sich in den Rahmen der Umgebungsbebauung hinsichtlich Art und Maß der Nutzung einfügt. Auch in diesem Fall darf das allgemeine Rücksichtnahmegebot nicht verletzt werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass „Jugendbuden“ nach den planungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs im Außenbereich regelmäßig materiell unzulässig sind. Soweit sie im unbeplanten Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden sollen, treten die meisten Probleme aufgrund der Störungen für die Nachbarschaft auf, was in der Realität Auslöser für die häufige Standortsuche im Außenbereich ist.

### Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

„Jugendbuden“ sind nach § 2 Landesbauordnung (LBO) als so genannte bauliche Anlagen einzustufen. Dies gilt auch für Bauwagen, da sie durch eigene Schwere auf dem Boden ruhen und im Falle der Nutzung als „Jugendbude“ überwiegend ortsfest benutzt werden. Das bedeutet dass sie grundsätzlich auch den Vorschriften der Landesbauordnung entsprechen müssen.

In der Regel sind „Jugendbuden“ damit keine so genannten Fliegenden Bauten und daher nach § 49 LBO genehmigungspflichtige Vorhaben, d.h. es muss für diese ein Bauantrag gestellt werden.

Nach § 58 LBO ist die Baugenehmigung dann zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs, so dass aufgrund der (wie ausgeführt) regelmäßig gegebenen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit, keine Genehmigung erteilt werden kann. Weitere öfter entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften sind beispielsweise die des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.03.2010 „Jugendbuden“ auch im Kennznisgabeverfahren, das nur eine förmliche Anzeige verlangt, laufen können. Aber auch dann haben die „Jugendbuden“ den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Bestehen die „Jugendbuden“ bereits, so kann die Baurechtsbehörde nach § 65 LBO den teilweisen oder vollständigen Abbruch der Anlagen anordnen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Baurechtsbehörden sind dabei gehalten, die mildesten Mittel einzusetzen und den geringst möglichen Eingriff zu veranlassen. Bei dieser Ermessensentscheidung müssen die Baurechtsbehörden allerdings regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, dass das mildeste Mittel die vollständige Beseitigung ist.

Baurechtlicher Bestandsschutz kann einer solchen Maßnahme nicht entgegen gehalten werden. Soweit keine formelle Legalisierungswirkung durch eine bestehende Baugenehmigung besteht, sind bauliche Anlagen nämlich nur dann bestandsgeschützt, wenn sie zumindest zu irgendeinem Zeitpunkt mit den materiell-rechtlichen Vorschriften in Einklang waren. Diese Voraussetzung wird hier jedoch in der Regel nicht gegeben sein, da „Jugendbuden“ insbesondere im Außenbereich regelmäßig planungsrechtlich unzulässig sind. Eine Duldung rechtswidrig errichteter „Jugendbuden“ kommt, entgegen der verbreiteten Ansicht, dies könne eine Genehmigung in gewisser Weise ersetzen, grundsätzlich nicht in Betracht.

Konkrete Anliegen können nur vor Ort mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden in Absprache mit Gemeinden und Jugendamt aufgegriffen werden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind die Landratsämter bzw. die Bürgermeisterämter der Stadtkreise.

## Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, oberste Naturschutzbehörde

Unabhängig von den baurechtlichen und den anderen aufgeführten Aspekten, die bei der Einrichtung von Bauwagen als Jugendtreff eine Rolle spielen, empfiehlt die oberste Naturschutzbehörde des Landes, dass die Verantwortlichen frühzeitig mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde abklären sollten, ob der vorgesehene Standort für den Bauwagen in Frage kommt.

Für die Beurteilung eines Standortes können im Einzelfall zahlreiche Fragen des Biotop- und Artenschutzes eine Rolle spielen. Die Naturschutzbehörde wird prüfen, ob der vorgesehene Standort mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang steht, ob von dem Bauwagen beispielsweise Störungen für sensible Bereiche der Natur ausgehen könnten oder ob dort geschützte Biotope oder Schutzgebiete bestehen, die dem Vorhaben entgegenstehen. Mit einer generell abstrakten Darlegung der Kriterien wäre unserer Einschätzung nach den Verantwortlichen und Initiatoren eines solchen Jugendtreffs nicht geholfen. Im Gespräch mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde kann eher eine Lösung gefunden werden.

Untere Naturschutzbehörden sind die Landratsämter bzw. die Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Diese helfen Ihnen in Einzelfallfragen sicher gerne weiter.

### Kontakt

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Oberste Naturschutzbehörde  
Postfach 103444  
70029 Stuttgart  
poststelle@mlr.bwl.de



## Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Einschätzung zu „Hütten, Buden, Bauwagen“

Aus Sicht des Versicherers der badischen Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände ist es durchaus möglich, die Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb eines solchen Bauwagens bzw. einer solchen Hütte im Rahmen des § 836 BGB zu versichern. Selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, das betreffende Objekt wird durch die jeweilige Kommune, einen Landkreis oder aber gemeinnützigen Verein unterhalten und betrieben.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass sich jedoch jegliche pauschalisierende Betrachtung hier verbietet und ein jedes Projekt im konkreten Fall einer Einzelprüfung bedarf. Sinnvollerweise sollten jedenfalls die sich dort aufhaltenden und den Bauwagen nutzenden Personen eine private Versicherung für sich selbst abgeschlossen haben. Weitere allgemeingültigere Aussagen zu dem o.g. Problemfeld sind aus unserer Sicht nicht zweckmäßig.

### Kontakt

BGV/Badische Versicherungen  
Michaela Lorch  
Durlacher Allee 56  
76131 Karlsruhe  
lorch.michaela@bgv.de

## Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherungen der bei uns versicherten Städte und Gemeinden besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht der Kommune aus der Einrichtung und dem Betrieb von Einrichtungen der Jugendpflege. Mitversichert ist dabei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zur Durchführung der Jugendarbeit eingesetzten angestellten oder ehrenamtlich im Auftrag der Gemeinde tätigen Personen. Stellt die Kommune eine öffentliche Fläche beispielsweise einem selbstorganisierten Jugendtreff zur Verfügung, besteht Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht der Kommune aus der Überlassung. Neben dem Haftpflichtversicherungsschutz umfasst die kommunale Versicherungsstruktur üblicherweise auch den entsprechenden Sachversicherungsschutz für die Einrichtung. Weiterhin kann die Kommune das eingesetzte Personal im Rahmen einer Unfallversicherung absichern.

Eingetragenen Vereinen, die in der Jugendarbeit tätig sind und die nach unserer Satzung versicherungsberechtigt sind, können wir ebenfalls Versicherungsschutz anbieten. Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes klären wir dabei gerne mit dem jeweiligen Verein. Außerhalb der beschriebenen Organisationsformen können wir als Kommunalversicherer regelmäßig keinen Versicherungsschutz für die Betreiber zur Verfügung stellen.

### Kontakt

WGV-Versicherungen  
Ulrich Söll  
Tübinger Straße 55  
70178 Stuttgart  
ulrich.soell@wgv.de

## Brandschutz im Bauwagen

Dieser Artikel soll die Gefahrenquellen innerhalb eines Bauwagens beleuchten und gleichzeitig aufzeigen wie solche Risiken vermieden werden können.

Vor dem Hintergrund des Themas Brandschutz ist bereits der Aufstellungsort des Bauwagens gut zu wählen, denn er muss 30m Waldabstand haben, damit von ihm keine Waldbrandgefahr ausgeht. Mögliche Brandverursacher in einem Bauwagen sind: Heizgeräte/Öfen, die falsche Lagerung von brennbaren Stoffen, der unachtsame Umgang mit Feuer, nicht vorhandene oder verriegelte Fluchtwege und die fehlende Organisation innerhalb des Bauwagens.

Insbesondere die Überlastung von Heizgeräten, aber auch Asche/Glut oder der Funkenflug von Öfen können einen Brand entfachen. Das beim Brand entstandene Kohlenmonoxid ist für sich im Bauwagen aufhaltende Personen lebensgefährlich. Deshalb gibt es im Bezug auf Verbrennungsöfen zwei wichtige Regeln zu beachten:

1. die Befolgung der Bedienungsanleitung und
2. die Gewährleistung einer ausreichenden Frischluftzufuhr

Auch die falsche Lagerung von brennbaren Stoffen kann zur Bedrohung werden. Deshalb gelten hier die Regeln: Treibstoffe, insbesondere Benzin, gehören nicht in den Bauwagen. Aber auch Gasflaschen, Spiritus und Grillanzünder sollten nur im Freien gelagert werden. Des Weiteren sollte Brennholz nur in Sofort-Verbrauchsmengen im Bauwagen vorhanden sein.

Ein weiterer Risikofaktor ist, wie oben bereits erwähnt, der unachtsame Umgang mit Feuer. Kerzen und Teelichter sollten immer nur auf nicht brennbaren Unterlagen oder in Gläsern verwendet werden. Zudem sollten Aschenbecher immer geleert werden, allerdings nur in einen Blecheimer. Dieser Blecheimer (mit Deckel!) sollte auch nur im Freien aufbewahrt werden. Des Weiteren sollte ein Grillfeuer im Sommer mit mindestens 10m Abstand zum Bauwagen stattfinden.

Falls es doch zu einem Brand kommen sollte, dürfen Fluchtwege nicht verriegelt oder abgeschlossen sein. Wichtig wäre hier, das Zwei-Wege-Prinzip einzuhalten.

Die Bereithaltung eines Feuerlöschers und dessen Erreichbarkeit kann einen Brand vermeiden oder ein entstandenes Feuer in Schach halten.

Darüber hinaus sollten offene Feuer bei der jeweiligen Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst angemeldet werden. Der Stellplatz des Bauwagens sollte für die Einsatzkräfte gut zu erreichen sein.

Die Einhaltung dieser Regeln und der achtsame Umgang mit Feuer, können einen Brand vermeiden oder ein entstandenes Feuer eindämmen.

### Kontakt

Landkreis Calw – Kreisbrandmeister  
Hans-Georg Heide  
Vogteistr. 44  
75365 Calw  
hans-georg.heide@kreis-calw.de

## Landkreis Reutlingen – Duldung von Bauwagen

Zur Duldung von Bauwagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und gegenüber dem Landratsamt, Kreisbauamt nachgewiesen werden:

- Nutzung für die gemeindliche Jugendarbeit (Bestätigung der Gemeinde)
- Bereitstellung für einen möglichst großen Kreis der Jugendlichen
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde unter Berücksichtigung von Haftungsregelungen bei der Nutzung durch Minderjährige
- Nachweis eines ausreichenden Brandschutzes (Bestätigung durch die örtliche Feuerwehr)
- Standort, Materialwahl und Farbgebung sind mit der Gemeinde und dem Landratsamt – Kreisbauamt – abzustimmen

Die entsprechenden Erklärungen zu den o.g. Punkten sind jeweils dem Landratsamt, Kreisbauamt vorzulegen.

### Kontakt

Landratsamt Reutlingen  
Kreisjugendpfleger  
Jürgen Jünger  
Bismarckstr. 16  
72764 Reutlingen  
juergen\_juenger@kreis-reutlingen.de



## Muster für NUTZUNGSVEREINBARUNG im Landkreis Biberach

zwischen der  
Gemeinde Muster, Musterstraße 1, PLZ Muster  
vertreten durch BürgermeisterIn oder OrtsvorsteherIn  
und  
der „Bude Musterbeispiel“, Musterstraße 1,  
PLZ Muster, im Weiteren als „Bude X“ bezeichnet

### Vorbemerkungen

In der Gemeinde wird Jugendarbeit von der Gemeinde, Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen angeboten. Bei der aufgeführten Bude handelt es sich um einen Treffpunkt für Jugendliche in Ergänzung zur Jugendarbeit, auf Initiative junger Menschen und/oder Eltern.

Jugendbuden stellen eine Form der selbstorganisierten Jugendarbeit dar. Jugendliche und junge Erwachsene haben eine Möglichkeit sich zu treffen und ihre Freizeit zu gestalten. Sie übernehmen Verantwortung, setzen sich mit ihrer Umwelt auseinander und organisieren die Bude. Durch das Engagement in der Bude wird eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Handeln gefördert.

Die Nutzungsvereinbarung setzt für alle Beteiligten den Rahmen, den Betrieb der Bude im Einklang mit dem Gemeinwesen zu gewährleisten.

### Vereinbarungen

Gegenstand der Vereinbarung ist ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. X, Gemarkung X, welches sich in Privateigentum befindet. Die Grundstücksfläche ist in beiliegendem Lageplan markiert. Dem Grundstückseigentümer wird gestattet, auf diesem Flurstück einen Bauwagen/Bude aufzustellen. Anbauten an den Bauwagen aller Art sind nur nach Einverständnis der Ortsverwaltung und der unteren Baurechtsbehörde zulässig. Bude/Bauwagen und Anbau dürfen dabei 40 Kubikmeter nicht überschreiten. Die Rodung von Bäumen und Büschen oder jeglicher Eingriff in die Landschaft und Natur vor Ort sind mit der Gemeinde abzusprechen.

oder

Gegenstand der Vereinbarung ist ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. X, Gemarkung X, welches der Gemeinde gehört bzw. die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich gesichert hat. Die Grundstücksfläche ist in beiliegendem Lageplan markiert. Es ist gestattet auf diesem Flurstück eine Bude/Bauwagen aufzustellen. Anbauten aller Art sind nur nach Einverständnis der Ortsverwaltung und der unteren Baurechtsbehörde zulässig. Bude/Bauwagen und Anbau dürfen dabei 40 Kubikmeter nicht überschreiten. Die Rodung von Bäumen oder Büschen oder jeglicher Eingriff in die Landschaft und Natur vor Ort sind mit der Gemeinde abzusprechen.

Die „Bude X“ benennt gegenüber der „Gemeinde Muster“ mindestens zwei verantwortliche Jugendliche/junge Erwachsene. Diese sind mit der Gemeinde im regelmäßigen Kontakt und Ansprechpartner/innen bei der Klärung von Problemen. Bei Jugendlichen Nutzer/innen ist zudem mindestens ein/e verantwortliche/n volljährige/n Vertreter/in (Eltern oder Erziehungsberechtigte) zu benennen. Ein Wechsel der Budenbetreiber/innen/Sprecher/innen ist der Gemeinde zu melden.

Die Verantwortlichen der „Bude X“ erstellen eine Budenordnung, die mit der Gemeinde abgestimmt wird (Anlage 2).

Das Jugendschutzgesetz und das Nichtraucherschutzgesetz gelten in vollem Umfang. Das Jugendschutzgesetz ist für jedermann gut sichtbar aufzuhängen. Eine Nichtbeachtung kann zur sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung und zur Schließung der Bude führen. Straftaten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

In der „Bude X“ wird kein gaststättenähnlicher Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht geduldet. Der Verdacht auf Gewinnerzielungsabsicht besteht, wenn ein deutlich höherer Verkaufspreis als Einkaufspreis angesetzt ist. Bei der Durchführung von Festen und Feiern sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, und eine Gestattung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Auch private Feste sind zu melden.

Der Grundstückseigentümer hat die Verkehrssicherungspflicht und muss dafür sorgen, dass die Bude so aufgestellt ist, dass niemand durch die Nutzung in Gefahr gerät oder Schaden erleidet (Anlage 3).

Die Gemeinde hat die Pflicht zur Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen und schreitet bei Verstößen ordnungsrechtlich ein. Die Gemeinde kann eine/n kommunalen Budenbeauftragte/n benennen. Die Person hält den Kontakt zu der Bude und begleitet, berät und unterstützt die Verantwortlichen. (Aufgaben und Rolle im Anhang 3). Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Benutzung der Buden erfolgt auf eigene Gefahr (Merkblatt 2). Die Gemeinde meldet die „Bude X“ an das Landratsamt Biberach, Kreisjugendreferat (Anlage 3).

Die Nutzer/innen der Bude erklären sich bereit, den Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung und der sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten und einzuhalten. Die Nutzungsvereinbarung sollte zu diesem Zweck in der Bude einsehbar sein. Einzelpersonen oder Gruppen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können von den Verantwortlichen zeitweise oder dauerhaft vom Besuch und der Benutzung der Bude ausgeschlossen werden.

Eine Erweiterung der Vereinbarung ist nur mit beiderseitigem Einverständnis möglich und muss schriftlich erfolgen. Wird die Vereinbarung im Ganzen oder in einzelnen Punkten nicht eingehalten, können beide Seiten von dieser Vereinbarung zurücktreten.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.  
Anlage 1: Der Weg zur Bude – Checkliste für Budengründer  
Anlage 2: Rechtliche Hinweise und Auflagen für Budenbetreiber  
Anlage 3: Rechtliche Hinweise für Grundstückseigentümer

Für die Gemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/Ortsvorsteher

Für die Bude \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_

Unterschrift Budenvertreter/in

2. \_\_\_\_\_

Unterschrift Budenvertreter/in

3. \_\_\_\_\_

Unterschrift Elternvertreter  
bei Minderjährigen

## Anlage 1 Der Weg zur Bude – Checkliste für Budengründer

### Der Weg zur Bude

Bevor eine neue Bude gegründet werden kann, wird der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin bzw. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in die (Standort-) Planung eingebunden.

Zuständig für eine baurechtliche Beurteilung und Zulässigkeit der Bude ist die untere Baurechtsbehörde.

Die Wahl eines geeigneten Standortes ist aus mehreren Blickwinkeln zu prüfen.

- Eine Nutzung von bereits bestehenden Räumlichkeiten und Jugendtreffs wurde von der Gemeindeverwaltung und der Jugendinitiative einvernehmlich geprüft und nicht für geeignet empfunden.
- Der Standort befindet sich auf Gemeindegrund oder auf einem Grundstück für das sich die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich gesichert hat. Bei Privatgrund muss eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümer vorliegen.
- Am besten geeignet ist ein Standort am Ortsrand oder in Ortsrandnähe, idealerweise in Mischgebieten/Gewerbegebiet. Die Bude muss sich in die Wohnbebauung einfügen.
- Bereits bei der Standortwahl muss die Nachbarschaft berücksichtigt werden. Häufig entstehen durch Lärm (Musik, lautes Reden, An- und Abfahren von Fahrzeugen) verursachte Konflikte. Dem Zufahrtsweg und dem Eingangsbereich sind besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Der Standort wird durch die untere Baurechtsbehörde und gegebenenfalls durch die Naturschutzbehörde in Kooperation mit der Gemeinde geprüft.
- Die Erreichbarkeit der Bude über einen öffentlichen Weg und der Zugang für Rettungsfahrzeuge müssen gewährleistet sein.

Budenbetreiber/innen erstellen eine Budenordnung, in der Öffnungszeiten etc. geregelt sind. Budenbetreiber/innen und OV/BM überarbeiten die Muster-Nutzungsvereinbarung mit spezifischen Belangen und unterschreiben diese.

### Checkliste für neue Buden – Landkreis Biberach

	Was ist zu tun?	erledigt
1.	Gespräch mit Bürgermeister/in und Ortsvorsteher/in und evtl. kommunalen Budenbeauftragten über Realisierungsmöglichkeiten	
2.	Prüfung, ob bestehende Räume genutzt werden können	
3.	Geeigneten Standort gefunden und mit Gemeinde abgestimmt	
4.	Antrag auf baurechtliche Genehmigung bei der unteren Baurechtsbehörde gestellt, Gemeinderat erteilt Einvernehmen	
5.	Evtl. runder Tisch zur Realisierung der Bude mit Nachbarn/ Ortsvorsteher/in/Bürgermeister/in unter Moderation des Kreisjugendreferats	
6.	Schriftliche Zustimmung mit privatem Grundstückseigentümer/in einholen	
7.	Erschließung des Grundstücks mit Strom im Einvernehmen mit Grundstückseigentümer/in	
8.	Zugang zu Wasser/Abwasser checken	
9.	Erstellen einer Budenordnung	
10.	Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Budeninitiative unterschreiben	
11.	Einweihung mit Einladung aller Beteiligte	

## **Anlage 2 Rechtliche Hinweise und Auflagen für Budenbetreiber**

### **1. Baurechtliche Vorschriften**

- Buden und Bauwagen gelten nach dem Baurecht als wesensfremde Nutzung und eine baurechtliche Genehmigung von Buden kann nur nach Prüfung im Einzelfall erteilt werden. Diese Ermessensentscheidung hat die Baurechtsbehörde für die „Bude X“ getroffen.
- Für die Standsicherheit (Statik) des Gebäudes ist eine „bautechnische Bestätigung“ gem. § 10 Abs. 1 oder 2 LBOVVO vorzulegen.
- Es muss gewährleistet sein, dass eine ausreichende Erschließung (Zu- und Abfahrt, Strom, Wasser- und Abwasser [sofern erforderlich]) vorhanden ist bzw. hergestellt wird.
- Rückbauverpflichtung/Baulasterklärung: Der/die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung ..., Straße, Flst. Nr. ..., hat/haben am ... für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger als Baulast gemäß § 71 Landesbauordnung die Verpflichtung übernommen, das Vorhaben ... nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.

### **2. Brandschutztechnische Vorschriften**

- In der Bude muss ein funktionsfähiger Feuerlöscher vorhanden sein.
- Offenes Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen (Grillstellen, eingefassten Feuerstellen) gestattet.
- Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten und umzusetzen.

### **3. Sicherheit und Ordnung**

- Eine Kommunikationsmöglichkeit per (Mobil-)Telefon sowie die Erreichbarkeit der Buden für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein.
- Im Bauwagen muss ein Erste-Hilfe-Kasten, Anleitungen Erste-Hilfe-Kurs und eine Liste der Notrufnummern vorhanden sein.
- Die Bude verpflichtet sich, das Grundstück und den Bauwagen/das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dazu gehören unter anderem die regelmäßige Reinigung und die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Mülls. Baumaterialien sind getrennt zu entsorgen. Die Belange des Umweltschutzes sind zu beachten.
- Es dürfen nur gedämmte Stromgeneratoren und DVGW geprüfte Gasheizungen verwendet werden.

### **4. Jugendschutz und Nichtrauchererschutz**

- Die „Budenkultur“ gestaltet sich öffentlich, somit gelten in vollem Umfang die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes. Das Jugendschutzgesetz ist in der Bude (Bauwagen oder Hütte) gut sichtbar für jedermann aufzuhängen.

### **5. Die Aufsichtspflicht**

- Die Aufsichtspflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten, wenn Jugendliche sich in einer Bude organisieren. Der Treffpunkt ist kein rechtsfreier Raum. Volljährige Besucher/innen sind für sich selbst verantwortlich und für verursachte Schäden selbst haftbar.
- Die Besucher/innen sollten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert sein.
- Bei der Durchführung von Festen und Feiern sollte aus haftungsrechtlichen Gründen zusätzlich eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

### **6. Budenordnung**

- Die Budenordnung wird von den Verantwortlichen der Bude in Abstimmung mit der Gemeinde erstellt und ist für jeden sichtbar aufzuhängen. Folgende Punkte sollten geregelt sein: Aufgaben und Verantwortung, Schlüsselbefugnis, Öffnungszeiten, Verweis auf das Jugendschutzgesetz, Party und Feste, Putzpläne und Aufräumdienst, Sanktionen, Verweis darauf, dass Personen, die Straftaten begehen, angezeigt werden und Personen, die durch rassistische, fremdenfeindliche, nationalistische oder antisemitische Äußerungen in Erscheinung treten, der Bude und des Geländes verwiesen werden und diese Vorfälle unverzüglich der Gemeinde/Ortsverwaltung gemeldet werden.

Weitere Informationen zur rechtlichen Einschätzung sind im Rechtsgutachten „Bauwagenkultur“ von Prof. B. M. Behnke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Löffingen nachzulesen (Seite 10 ff).

### Anlage 3 Rechtliche Hinweise für Grundstückseigentümer

1. Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer auf seinem Privatgrund die Aufstellung einer Jugendbude zuzulassen oder selbst zu veranlassen, hat er die Gemeinde von seinem Vorhaben zu unterrichten, da es sich dabei um eine teilöffentliche Nutzung handelt.
2. Dem Grundstückseigentümer obliegt für die Bude und das zugehörige Grundstück die Verkehrssicherungspflicht. Er muss dafür Sorge tragen, dass die Bude so aufgestellt ist, dass niemand durch aufstellungsbedingte Mängel in Gefahr gerät oder Schaden erleidet (Brandschutz, Standsicherheit, Elektroinstallation, Instandhaltung, usw.). Er kann sich bezüglich dessen vom Fachpersonal der Gemeinde beraten lassen.
3. Der Betrieb einer neuen Bude kann erst erfolgen, wenn eine Nutzungsvereinbarung zwischen Budenbetreibern und Gemeinde abgeschlossen wurde. Auf Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung und der damit einhergehenden Genehmigung durch die Baurechtsbehörde kann der Grundstückseigentümer bei seiner privaten Grundstückseigentümerhaftpflichtversicherung nachfragen, welcher Versicherungsschutz besteht bzw. abgeschlossen werden kann.
4. Steht die Bude auf einem Grundstück der Gemeinde besteht grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung bei der WGV Versicherungsschutz für den Fall, dass die Gemeinde Räumlichkeiten der Gemeinde oder Grundstücke zum Betrieb von geduldeten Jugendbuden zur Verfügung stellt.
5. Dem Grundstückseigentümer wird eine privatrechtliche Vereinbarung zu Nutzungszeiten und -bedingungen mit den Budenbetreibern empfohlen, die z.B. die Einhaltung von Nachtruhe, Jugendschutzgesetz, Brandschutz und Müllentsorgung regelt. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass die Budenordnung vorgelegt und von mindestens zwei volljährigen Budenverantwortlichen unterschrieben wird.
6. Der Grundstückseigentümer kann die Unterlassung des Budenbetriebs fordern, wenn dieser nicht mehr seinen Vorstellungen entspricht. Die Bude wird zu Lasten der Budenbetreiber in Absprache mit der Gemeindeverwaltung von seinem Grundstück entfernt. Er hat dies den Budenbetreibern vorher schriftlich anzukündigen. Die Betreiber haben zum geforderten Termin den Betrieb einzustellen.

## Impressum

### Herausgegeben von:

Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferate beim Landkreistag Baden-Württemberg

Landratsamt Biberach  
Kreisjugendreferat Biberach  
Gertraud Koch  
Rollinstrasse 9  
88400 Biberach

Landratsamt Calw/  
Kreisjugendring Calw e.V.  
Wolfgang Borkenstein  
Vogteistr. 44  
75365 Calw

Landratsamt Reutlingen  
Fachbereich Jugend  
Jürgen Jünger  
Bismarckstraße 16  
72764 Reutlingen

[www.kommja.jimdo.com](http://www.kommja.jimdo.com)

### Finanzierung:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

### Bildnachweis:

Wolfgang Borkenstein, Jürgen Jünger, Gertraud Koch

### Gestaltung und Layout:

[www.sujet.de/sign](http://www.sujet.de/sign)

### Stand:

Juni 2012

### Rechtliche Hinweise:

Die AG Kreisjugendreferate beim Landkreistag Baden-Württemberg übernimmt keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Die AG weist u. a. durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass die AG Kreisjugendreferate keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten hat. Die AG Kreisjugendreferate distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt und übernimmt für diese keine Verantwortung. Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber/-innen.

Diese Arbeitshilfe und alle ihre Inhalte einschließlich Musterbriefe, Formulare, Abbildungen, Tabellen, etc. sind urheberrechtlich geschützt. Eine inhaltlich unveränderte Nutzung für Zwecke der Jugendarbeit ist zulässig. Jede weitere Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung und die Speicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.





